# Die Rechtsgrundsätze

des

## Königlich Preußischen

## Ober-Verwaltungsgerichts.

Begründet von R. Parey.

Dritte, gänzlich neu bearbeitete u. bis zur Gegenwart ergänzte Auflage herausgegeben

non

Fr. Kunze,

Birfl. Geheimer Ober-Regierungerat.

und

Dr. G. Kank, Geheimer Regierungsrat u. Bortragender Rat im Reichsamt bes Innern.

Ergänzungs=Band 1904.



Berlin 1904. J. Guttentag, Berlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

### Vorwort.

Der "Ergänzungsband 1904" berücksichtigt die Rechtsprechung des Königs. Oberverwaltungsgerichtes seit dem Erscheinen des "Ergänzungsbandes 1903" bis zum April des Jahres 1904.

Es sind wiedergegeben die Entscheidungen aus Bb. XXXXII u. XXXXIII und aus Bb. XI in Steuersachen der offiziellen Sammlung, die in der angegebenen Zeit im Pr. Verwaltungsblatt und im Zentralblatt der Unterrichts-verwaltung veröffentlichten, sowie ungedruckte Entscheidungen wichtigeren Inhaltes.

Auf klare, scharse Systematisierung, leicht verständliche Darstellung und, wo erforderlich, ausgiebige Beigebung von Tatbeständen und Gründen zu den Rechtsgrundsätzen ist wie bisher besonderer Wert gelegt worden.

Grunewald, im Dezember 1904.

fr. Kunze. Dr. G. Kaut.

## Perzeichnis der Abkürzungen.

a. a. D. = am angeführten Orte. Abs. = Absat. U.-B. = Abgeordnetenhaus. A.-Q.-R. = Preuß. Allgem. Landrecht. MIg. Berf. = Allgemeine Berfügung. Anm. = Anmerkung. Art. = Artifel. Aufl. = Auflage. Ausf.-Anw. = Ausführungsanweijung. Ausf.-Bef. = Ausführungsgefet. Ausf.-Inftr. - Ausführungsinftruttion. Bb. - Band. Dot.-Ges. - Dotationsgesets. Eint. St. Sei. = Eintommenfteuergefen. Entich. - Enticheidung. E.D.=B. = Entsch. d. Ob. Berwaltungs= gerichts. Erk. — Erkenntnis. Bei. - Beiet. G.-S. — Gesetz-Sammlung d. Br. Staat. Bem.=Ordn. = Gewerbeordnung. H.=H. = Herrenhaus. Rab.-Ord. - Rabinettsordre. Komm.=B. = Kommissionsbericht. Komm. — Kommentar. Komm.=Aba.=Ges. — Kommunalabaaben= gefet v. 14. Juli 1893. R.-B.-G. - Krantenversicherungsgefet.

Kr.=Ordn. = Kreisordnung. L.-B.-G. = Landes-Verwaltungsgeset. M.-Bl. = Br. Ministerialblatt f. d. ges. innere Berwaltung. Min. Erl. = Ministerial-Erlaß. Min.=Inft. = Ministerial=Instruktion. D.-Trib. = Obertribunal. D.=B.=G. = Oberverwaltungsgericht. Br. Ausf.-Gef. = Br. Ausführungs-Gefet. Prov.=Verb. = Provinzialverband. Prov.-Ordn. = Provinzialordnung. R.-G. = Reichsgeset. R.=G.=Bl. = Reichs=Gefenblatt. R.-Ger. - Reichsgericht. R.-Gew.-Dron. = Reichsgewerbeordnung. R.=Str.=V.=B. = Reichsstrafgesetbuch. R.-T. — Reichstag. Reffr. - Reffript. S. = Seite. St.-Ordn. — Städte-Ordnung. Sten.=Ber. = Stenographischer Bericht. U.=B.=G. = Unfallversicherungsgesetz. Urt. = Urteil. Berf. = Berfügung. Bd. = Berordnung. Ruft.-Gel. = Ruftandiakeitsgeset vom 1. August 1883.

Birk.=Reftr. = Birkular=Reftript.

## Inhaltsverzeichnis.

## Erste Abteilung.

Ungelegenheiten der Kommunalverbände.

I.	Provinzialverbande.	Seite
	A) Wahlen zunn Provinziallandtage	_ _ _
II.	Kreise.  A) Auseinandersehung bei Beränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.  B) Kreisabgaben  C) Bahlangelegenheiten  D) Berpslichtung der Kreisangehörigen zur Annahme von unbesoldeten Ümtern in der Kreisverwaltung  E) Beihilse der Kreise an die Ortsarmenverbände	1 2 - - 8
	F) Disziplinarversahren gegen Kreisdeannte G) Oberaussicht über die Kreisderwaltung H) Beschlüsse des Kreisausschusses und Kreistages	_
Щ1.	Amtsverbände in den Provinzen Oft- u. Weftpreußen, Franden- burg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein.	
	A) Bilbung der Amtsbezirke	11
III a.	Jandbürgermeistereien in der Rheinprovinz und Ämter in Westfalen.  A) Kosten der Polizeiverwaltung	
IV.	######################################	
2,0	A) Grundlagen der städtischen Versassung. Ortsrecht. Bürgerrecht. Bürgerrecht. Bürgerrechtsgelb  B) Stadtverordnetenversammlung.  1. Wahlangelegenheiten  2. Amtsgeschäfte  C) Magistrat, Gemeindebeamte, städtische Deputationen	12 13 16 16
	D) Gemeindeholzungen und Gemeindeanstalten	_
V.	Andgemeinden und Gutsbezirke.  A) Rechtliche Stellung der Landgemeinden und Gutsbezirke. Kommunale Eigenschaft. Anderung der Bezirksgrenzen. Außeinandersetzungen	24  35

	<b>D</b> )	Gemeinde- und Gutsvorsteher. Gemeindebeamte	38
	127	Gemeindebeschlüsse	_
		Gemeindenugungen	39
	G)	Gemeindehaushalt. Staatsaufsicht, insbesondere Zwangsetatisierung	41
VI.		ommunalabgabenrecht.	
	A)	Allgemeines. Begriff der Gemeindelasten. Observangen. Abgaben-	
		regulierungsplane. Schlefiiche Urbarien. Abgabepflicht ber "Buften Sufen". Unterhaltung ber Burgersteige	47
	B)	Mehühren und Heiträge	
		1. Im Allgemeinen	53 68
		3. Aurtagen	_
	C)	Indirekte Gemeindesteuern.  1. Berbrauchssteuern	
		2. Luftbarteitssteuern	80
		3. Umjahsteuern	80
	D)	4. Hundesteuer	
	-,	1. Realiteuern	
		a) Bom Grundbesitze	88 91
		2. Wohnungsteuern	_
		3. Gemeindeeinkommensteuer.	
		a) Wohnsig und Aufenthalt	_
		c) Einkommen aus Grundvermögen	
		d) Einfommen aus Handel und Gewerbe	92
		e) Einkommen aus Bergbau	_
		g) Die Sieuerplicht der Forenien	_
		h) Die Steuerpsticht der nichtphyssischen Personen insbesondere.  a) Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	
		β) Der eingetragenen Genossenschaften	_
		7) Der juristischen Personen	_
		i) Die Steuerpflicht der Beamten	93
		k) Die Steuerpflicht der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-	
		schullehrer	_
		m) Vermeiden der Pobbelbeiteuerung	9
		4. Berpflichtung ber Betriebsgemeinden gur Leistung von Zuschüffen 5. Berteilung bes Steuerbedarfes auf die verschiedenen Steuerarten	99
	E)	Raturaldienste	10
		Beranlagung und Erhebung	10
	u)	1. Frift und Form	10
		1. Frist und Form	10
	H	3. Vas Verteilungsversahren gemaß §§ 71 pl. des Komm.=Ubg.=Ges	10 11
	J)	) Aufficht	
	,		
		Bweite Abkeilung.	
	ŀ	Kultus, Schule, Zwangserziehung, Personenstand und	
		Staatsangehörigkeit.	
I.	Ð	ie evangelische Hirche.	
			11
	B)	In den neun älteren Provinzen der Monarchie In Rheinland und Westfalen In den im Kabre 1866 einverleibten Gebietsteilen	12

Inhaltsverzeichnis.	VΠ
	Seit <b>e</b>
II. Die katholische Kirche	_
III. Die Synagogengemeinden	123
IV. Hongelegenheiten.	
A) Allgemeines.	
1. Der Begriff "Bolksichule" 2. Unterrichtsgegenstände. Schulzwang 3. Nechtliche Bedeutung der Schulmatrikeln und Vokationen	_
3. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikeln und Bokationen	_
4. Rechtsverhaltning der Schuldornande	_
5. Rechtsverhältnijfe der Boltsschullehrer	_
bei amtlicher Festjegung des Lehrereinkommens	_
C) Heranziehung zu Abgaben und Leiftungen für Schulen, die der allgemeinen	
Schulpslicht dienen 1. Allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere für das Berwaltungsstreit-	
versahren. Begriff der Schulbeiträge, der Beteiligten. Ein- und Aus-	
dulungen 2. Das Gestungsberend des Allgemeinen Landrechts	128
3. Die Provinzialrechte. a) Geltungsbereich der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845	130
b) Proping Shlessien	133
b) Proving Schlessien	133
8) Evangeliche Volkschulen	_
.\ 03-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11	
d) Rormala Pänial Sächliche Landesteile	
e) Linkscheinische Gebietsteile	199
1) Hedding Hannover	133 136
h) Kurhessen	_
g) Provinz Schleswig-Holftein h) Kurhessen i) Vormalige Grafschaft Wied-Neuwied k) Vormals Königl. Vaherische Gebietsteile D) Versahren bei Feststellung von Ansorderungen für Volksschulen auf Grund	
D) Verfahren bei Feststellung von Anforderungen für Volksschulen auf Grund	
des Gesetzes v. 26. Mai 1887	137
E) Schulgeld. Beiträge auf Grund ber Gefetze v. 14. Juni 1888 und	
31. März 1889	
F) Aufbringung von Benfionen, Gemeindebeitrage, Ruhegehaltstaffenbeitrage bes Gefeges v. 23. Juli 1893. Berechnung der Dienstzeit bei Dienst-	
alterkzulagen	_
G) Die Schulbanlast.	
1. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Schul-	138
baustreitigkeiten. Begriff der Beteiligten	140
3. Die Schulbaupflichtigen.	
a) Im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechtes.	140
a) Bei gewöhnlichen Bolksschulen	143 145
b) Rach Rropinzialrechten	
a) In Ost- und Westpreußen	148
a) In Ost- und Westpreußen b) In Schlesien c) In Pommern d) In ben vormals Kgl. Sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen	_
8) In den pormals Kal. Sächlischen Landesteilen der Brobinz Sachlen	_
$\varepsilon$ ) in Danhover	_
5) In Murgellen	
V. Zwangserziehung verwahrlofter Kinder	_
VI. Angelegenheiten des Personenstandes	
VII. Ataataanachäniaksit	

### Dritte Abteilung.

### Polizeiliche Ungelegenheiten.

I.	Besondere polizeiliche Angelegenheiten.	Seite
	A) Wasserpolizei und die damit im Busammenhange stehenden Streitigkeiten	
	ber Beteiligten.	
	a) Wasserpolizeisiche Verfügungen im Sinne des § 66 ZustGes. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläusen (Privatssissen). Streitigkeiten	
	der Beteiligten	153
	b) Strom-, Schiffahrts- und örtliche Wasserpolizei, öffentliche Muffe und	
	ihre Schiffbarkeit, Leinpfad, Strombauverwaltungsgeses, Userschutz- bauten, Fähren, Wasserbauinspektoren, Schaurichter, Schlesisches Hock-	
	bauten, Fahren, Wasserbaumspektoren, Schaurichter, Schlessches Hoch- wassergeieb.	154
	c) Wassergenossenschaften	$\frac{154}{159}$
	d) Entwässerung, Verschaffung von Borflut	159
	e) Wassernutung, Bewässerung, Uferbesit, Eigentum an Privatslüssen,	
	Flugbett	160
	f) Stauanlagen für Wassertriebwerke, Merkpfahlsetzung	161 164
	h) Schleswig-Holfteinisches und Lauenburgisches Recht	166
	i) Kurhessisches Wasserrecht	_
	B) Deichpolizei	167
	C) Fischerei	_
	D) Die Jagd. a) Jagdscheine	168
	b) Jagdpolizeiliche Berfügungen. Gemeinschaftliche u. Ginzel-Jagdbezirte,	
	b) Jagdvolizeiliche Berfügungen. Gemeinschaftliche u. Einzel-Jagdbezirke, Beteiligte, isolierte Söse, Walbenklaven, Jagdauskünste und deren Ber-	
	teilung, mit Ausichluß des hannoverschen und turgesplichen Zagorechts	168
	c) Hannoveriches Jagdrecht	171
	e) Wilbschaben	171
	E) Schutwaldungen und Walbgenoffenichaften	
	F) Ansiedelungen und Rolonien, Errichtung von Feuerstellen in ber Rabe	
	von Waldungen. a) Unsiedelungen und Kolonien	173
	b) Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen	110
	c) Unsiedelungen und Kolonien in den Provingen Sannover und Seffen-	
	Nassau	176
	G) Dismembrationssachen	177
	H) Baupolizei	111
	a) Popularklagen; Beteiligte in verschiedenen Polizeibezirken, Amtsvor-	
	steher als ordentliche Wegepolizei; Wegepolizei auf Deichen, persönlich	
	beteiligte Amtsvorsteher, Nachbarhilse; interimistische Entscheidung bes Kreis-Ausschusses; Berkehrsbedürfnis; Guts- und Gemeinde-Borsteher	101
	Kreis-Ausschusses; Bertehrsbedurinis; Guts- und Gemeinde-Vorsteher b) Rechtsmittel gegen Anordnungen der Begeholizeibehörde und Streitig-	181
	feiten der Beteiligten (§§ 55 und 56 Zust. Ges.).	182
	c) Entwässerung von Begen; polizeimäßige Reinigung, Bürgersteige	183
	d) Land- und heerstraßen	184
	e) Chausseen, Chausseegelberhebung	186
	f) Fähren und Brüden g) Eisenbahnpolizei, Zufuhrwege zu Eisenbahnanlagen; öffentliche Wege,	
	die der Eisenbahnunternehmer zu unterhalten hat	188
	bie ber Eisenbahnunternehmer zu unterhalten hat	
	Gei.); Brivatrechte an öffentlichen Wegen	_
	i) Einziehung und Berlegung öffentlicher Bege (§ 57 JustGes.) k) Heranziehung ber Fahriten, Bergwerke und ähnlichen Unternehmungen	_
	3u Borausleistungen für den Wegebau	188
	1) Brovinzialrechte	189
	K) Gewerbepolizei.	
	a) Allgemeines, Gewerbefreiheit, Zulassung zum Gewerbebetriebe, Aus-	109
	übung desselben	193

### Sechste Abkeilung.

Entscheidungen in Steuersachen.

I.		······································	Seite
	1.	Steuerpflicht der phyfischen Bersonen.	
		A) Unbeschränkte subjektive Steuerpflicht	249
		B) Beschränkte subjektive Steuerpslicht	253
	2.	Einkommen der physischen Personen.	
		A) Allgemeine Grundfape.	
		a) das steuerpflichtige Einkommen	256
		b) Berechnungsart	256
		c) Haushaltungsangehörige	259
		B) Arten des Einkommens.	000
		a) aus Kapitalvermögen	260
		b) aus Grundvermögen	265
		c) aus handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues	<b>27</b> 0
		d) aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische	275
		Hebungen u. s. w	285
	_	C) Abzüge vom Gesamteinkommen	200
	3.	Steuerpflicht der nichtphysischen Personen.	
		A) Steuerpflichtige Unternehmungen	293
		B) Steuerpflichtiges Einkommen.	
		a) der Aftien-Gesellichaften und der Kommandit-Gesellschaften auf Aftien	293
		b) der Berggewerkicigiten	
		c) der eingetragenen Genossenschaften	309
	4.	Steuererflärung	309
	б.	Beranlagungsverfahren.	011
		A) Allgemeine Grundläte	311
		B) Abzüge für Kinder unter 14 Jahren	010
		C) Ermäßigung des Steuersates wegen beeintrachtigter Leistungsfähigkeit	316
		D) Beränderungen ber veranlagten Steuer im Laufe des Jahres	318
	•	E) Nachbesteuerung	<b>32</b> 0
	ь.	Rechtsmittel.	
		A) Berfahren in der Berufungsinstanz.	322
		a) Allgemeine Grundiäße	<i>-</i>
		D) Cefullung von Kohen vutu) ven Steuerplugtigen	324
		B) Beschwerdeversahren	044
II.	Œ	rgänzungsfleuer.	
		Steuerpflicht	325
	2.	Mariab der Meileuerung	326
	3.	Beranlagungsverfahren	329
	4.	Bermögensanzeige	332
		Rechtsmittel.	
		A) Berfahren in der Berufungsinstanz	_
		B) Beschwerdeversahren	_
rtt	60	Sewerbesteuer.	
	_		
	1.	Gegenstand der Besteuerung und subjektive Steuerpflicht.	
		A) Allgemeine Grundsäße	332
		B) Nur zum Teil in Preußen betriebene Gewerbe	_
	2.	. Die Steuerbefreiungen; Borliegen ober Nichtvorliegen	
		ihrer Boraussehungen.	
		A) Nach § 3 des Gewerbesteuergesetes	
		B) Nach § 4 des Gewerbesteuergesets	335
		C) Nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes	336
	9		
	Э.	Maßstab der Besteuerung.	
		A) Allgemeines	
		B) Extrag.	337
		a) Begriff des Ertrages im Allgemeinen	338
		b) Betriebskosten	990

Inhaltsverzeichnis.		
	Seite	
c) Abschreibungen	338	
d) Anlage und Betriebskapital	340	
4. Beranlagungsverfahren	340	
5. Rechtsmittel.		
A) Allgemeines	342	
B) Einspruchs- und Berufungsverfahren		
C) Beschwerbeversahren	_	
6. Berteilung des Steuersates auf mehrere Rommunalbezirke.		
A) Allgemeines	342	
B) Berechtigte Gemeinden. Begriff des Betriebsortes	342	
C) Maßstab und Ausführung der Berteilung		
IV. Warenhaussteuer.		
1. Warenhausstenerpflicht	343	
2. Beranlagungsverfahren		
3. Rechtsmittelverfahren		
Chronologische Busammenstellung der Entscheidungen		
Chronologisches Register	359	
-, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -		
Alphabetisches Register	364	

### Erste Abteilung.

### Angelegenheiten der Kommunalverbände.

II.

### Areise.

Literatur: Graf Hue de Grais, Handbuch der Versassung und Berwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche, 16. Aufi., Berlin 1904. Fling-Kauy, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungs-vorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentral-behördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

## A. Auseinandersetzung bei Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Rr. 1. Entsch. Bb. XXXXII S. 1 v. 7. II. 02 II B 25/01 und Entsch. Bb. XXXXII S. 6 i. d. Anm. v. 7. II. 02 II B 26/01. Haun. Kr.-Drbn. v. 6. V. 84 (G.-S. S. 181) § 3 Abs. 2.

- 1. Handelt es sich um eine Kreisgrenzenveränderung, die als Folge der Beränderung einer Gemeindegrenze ohne weiteres eingetreten ist, so sindet das Auseinandersetzungsversahren gemäß § 3 Abs. 2 der Hann. Kreisordn. Anwendung. (Bal. E.-D.-B. Bb. XXXX S. 18 ff.)
- 2. Das Auseinandersetzungsverfahren des Abs. 2 § 3 a. a. D. tritt ein, wenn eine Auseinandersetzung infolge der Beränderung einer Kreisgrenze notwendig wird, hat also eine bereits vorgenommene Beränderung der Kreisgrenze zur Voraussetzung. Hier ist die Beränderung der Kreisgrenze eingetreten mit der Beränderung der Gemeindegrenze. Die Beränderung von Gemeindegrenzen erfolgt durch Beschluß des Bezirtsausschusses und wird wirksams wenn der Beschluß des Bezirtsausschusses unansechtur geworden ist oder wenn auf eine gegen den Beschluß erhobene Beschwerde die Beschwerdeinstanz der Provinzialrat entschieden hat.
- 3. Die Berbindung bes Auseinandersehungsverfahrens mit bem Umgemeindungsverfahren und bes Auseinandersehungsbeschlusses mit dem Umgemeindungsbeschlusse ist deshalb nicht zulässig. Ist aber ein Auseinandersehungsbeschluß unzulässigerweise erlassen, ehe er erlassen werden durfte, so unterliegt er auch in diesem Falle der Klage, die dann aber nur darauf abzielen kann, den Beschluß, der noch nicht gesaft werden durfte, schlechthin zu bescitigen.

4. Dem Bezirksausschusse steht die Befugnis nicht zu, in einem Umgemeindungsbeschlusse Bestimmungen zu treffen, die von den beteiligten Gemeinden oder Kreisen aus Anlaß der Grenzveränderung zu erfüllen sind. Derartige Bestimmungen sind vielmehr von den Beteiligten zu vereindaren, und zwar durch Abreden, die je nach dem Gegenstande höherer Genehmigung unterliegen oder ohne eine solche wirksam sind, während die Aussichsbehörde diejenigen Anordnungen zu treffen hat, die zufolge der beschlossene Anderung erforderlich werden.

### B. Kreisabgaben.

**Rr. 1. Entsch.** v. 18. IV. O2 Nr. II 682. Ges. v. 1. IV. O2 (G.-S. S. 65), betr. die Heranziehung zu ben Kreisabgaben. Komm.-Abg.-Ges. v. 14. VII. 93 (G.-S. S. 152) §§ 33, 36.

- 1. Das Einkommen, welches ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft erzielt, ist für die Kommunalbesteuerung als Einstommen aus Gewerbebetrieb anzusehen. Allerdings liegt hierin insofern eine Anomalie, als das gedachte Einkommen seinem Wesen nach Einstommen aus Kapitalvermögen ist. Aber diese Anomalie ist vom Geschgeber gewollt, was sich schon daraus ergibt, daß andernsalls jenes Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde des Gesellschafters steuerpslichtig sein könnte. Weil es der Gesetzgeber der Betriebsgemeinde zur Besteuerung überlassen wollte, ohne die Gesellschaft selbst für steuerpslichtig zu erklären, hat er zu der Fiktion gegriffen, daß der Gewerbebetrieb ein solcher nicht der Gesellschaft, sondern der Gesellschafter sei.
- 2. Eine Bestätigung sindet diese Auffassung in der Vorschrift des Ges. vom 1. IV. 1902, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben, nach welcher auch die nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu denjenigen Kreisabgaben beitragen sollen, die auf den Grundbesit, das Gewerde, den Bergdau und das aus diesen Quellen sließende Einkommen gelegt werden; da es sich bei dem Einkommen der Gesellschafter aus der Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H., welche Handel und Gewerde betreibt, nicht um Einkommen aus Grundbesit oder um solches aus dem Bergdau handeln kann, so bleibt nur die Auffassung mögelich, daß jenes Einkommen auch im Sinne des gedachten Gesehes als Einkommen aus Handel und Gewerde anzusehen ist.
- 3. Ist aber das Einkommen der Gesellschafter aus ihrer Beteiligung an der Gesellschaft in Unsehung der Gemeindebesteuerung als gewerbliches Einkommen aufzusassen, so ist die notwendige Folge dieser Fiktion, daß der Gewinn der Gesellschaft der Gemeindebesteuerung nicht nur insoweit unterliegt, als er als Dividende unter die Gesellschafter verteilt wird, sondern in demselben Umfange, wie er der Besteuerung unterliegen würde, wenn nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter das fter die Gewerbetreibenden wären. Steuerpslichtig ist also der gesamte Gewinn, den die Gesellschaft erzielt.
  - Nr. 2. Eutja. v. 25. IV. 02 Nr. II 738 (Pr.-B.-Bl. Bd. XXIV S. 487). Komm.-Abg.-Eej. v. 14. VII. 93 (G.-S. S. 152) §§ 49, 51, 91, 92.
- 1. Der § 49 Komm.-Abg.-Ges. handelt von der Berpflichtung ber Bohnsitzemeinden, das forensale Einkommen der Steuerpflichtigen gang ober zum Teil steuerfrei zu lassen, und bestimmt insbesondere im

zweiten Abs., daß die Wohnsitgemeinde dann, wenn das steuerpflichtige Ginkommen weniger als ein Bierteil des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt ift, durch Gemeindebeschluß ein volles Bierteil des Gemeindeeinkommens unter entsprechender Berkurzung des einer oder mehreren Forensalgemeinden zur Befteuerung gufallenden Gintommens für fich gur Befteuerung in Unfpruch gu nehmen. Da im vorliegenden Kalle lediglich von den Wohnsitzgemeinden und von einem Gemeindebeschlusse die Rebe ift, läßt sich die Anwendung des § 49 Abs. 2 auf den vorliegenden Fall nur damit erklären, daß der Borderrichter angenommen hat, ein die Quart reservierender Gemeindebeschluß der Stadt B. als ber Wohnsiggemeinde könne auch gegenüber ber Besteuerung durch einen Forensalfreis, den Landfreis I., seine Wirkung ausüben. Indessen ift ber § 49 feinem Wortlaute nach ausschließlich auf bas Berhältnis von Bemeinde zu Gemeinde beichränkt. Auch gehört er nicht zu denjenigen Borfchriften, die durch ben § 91 Abf. 1 Rr. 4 Romm.-Abg.-Gef. auf die Aufbringung von Rreissteuern für anwendbar erklärt worden sind. Denn diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Inhalt des Besteuerungsrechts, sondern überträgt nur gewisse Beranlagungs= grundfaße der Bemeinde-Gintommensteuer auf die Rreisbesteuerung. zu benen jene Borschrift nicht gehört. Daher konnen bezüglich ber Besteuerung der sogenannten Duart nur Gemeinden mit Gemeinden konkurrieren. Dabei sei noch bemerkt, daß die Stadt P. in ihrer Eigenschaft als Stadtfreis nicht in Betracht kommt (§ 169 ber Kreisordnung, E.-D.-B. 93b. XXXIV S. 1).

2. § 51 Komm.-Abg.-Gef. bezeichnet als seine Boraussetzung, daß bas nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden, — also nach der den § 51 auf die Kreisbesteuerung übertragenden Borschrift des § 92 in mehreren Rreisen — steuerpflichtige Einkommen als Gesamteinkommen ber Staatseinkommensteuer unterliege, d. h. daß das kommunalsteuer= pflichtige Einkommen sich mit bem staatssteuerpflichtigen bede, während im vorliegenden Falle das dem einen ober den mehreren Kreisen pflichtige Ginkommen nicht dem staatlich veranlagten Gesamteinkommen gleich ift. Der innere Grund ber §§ 51 und 92 ist aber gegenüber dem Wortlaute ber, daß niemand, bessen aanges Gintommen ber ftaatlichen Befteuerung unterliegt, im Bochftmaß über bie vom Staate ermittelte Steuerstufe hinaus in ben Gemeinden einerseits und in den Kreisen andererseits mit Steuern belaftet werben foll. Infolgedeffen ift von bem D.-B.-G. bereits in einer Entsch. v. 27. IV. 98 (II C. 30/97) ausgesprochen worden, der § 51 Abs. 1 habe zwar seinem Wortlaute nach zur Boraussetzung, daß das der Staatsein-kommensteuer unterliegende Einkommen nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig sei, muffe aber auch bann Unwenbung finben, wenn bas Einkommen nur in einer Gemeinde steuerpflichtig sei.

### Nr. 3. Entsch. Bb. XXXXII S. 10 v. 9. V. 02 II C 197/01. Hann. Wegeges. v. 28. Juli 1851 (Hann. G.-S. Abt. I S. 141) §§ 14, 31, 37. Hann. Kr.-Orbn. v. 6. V. 84 (G.-S. S. 181) §§ 11, 13.

1. Wie bereits in einem Urteile bes I. Sen. v. 2. VI. 99 bargelegt ift, haben biejenigen Abgaben, die zur Deckung der nach § 31 des Ges. über Gemeindewege und Landstraßen vom  $\frac{28. \,\, \Im uli \,\, 1851}{24. \,\, \, \, \, 1894}$  vom Kreistag alljährlich oder für mehrere Jahre im voraus zum Neubau und zur Unterhaltung der Landstraßen zu bewilligenden Mittel bestimmt sind, die recht-

liche Natur ber Kreissteuern. hinsichtlich bes Boraus, daß die Bemeinden und Gutsbezirke behufs Anlegung und Unterhaltung der Landstraffen innerhalb ihres Bezirkes nach § 37 a. a. D. zu entrichten haben, ift in jener Entsch, angenommen, daß dieses Boraus jedenfalls insoweit die Gigenschaft ber Rreissteuern teile, als seine Beranlagung nach § 11 der hann. Rr.-Dron. stattaufinden habe. Das Urteil läßt es aber bahingestellt, ob bas Boraus bie rechtliche Natur ber Preissteuern in allen Beziehungen teilt und, wie diese, von den Preissteuerpflichtigen der von Landstraßen berührten Gemeinden und Gutsbezirke aufzubringen ift, oder ob fie jenen Gemeinden und Gutsbezirlen als örtlichen Kommunalverbanden unmittelbar obliegt. Nach Ansicht des jest erkennenden Senats ift das Boraus, wie die übrigen Landstrafenbeitrage von ben einzelnen Angehörigen ber beteiligten Bemeinde zu entrichten. Denn ein innerer Grund für eine abweichende Behandlung ist nicht erkennbar, insbesondere nicht nach der Richtung, daß im Gegensate zu den übrigen Preisabgaben, bei benen die Rreisangehörigen als die Berpflichteten erscheinen, als die zur Zahlung des Boraus Berpflichteten die Gemeinden selbst angesehen werden mußten. Wenn der § 37 a. a. D. die Gemeinden und felbftandigen Gutsbezirke als zur Bahlung des Boraus Berpflichteten bezeichnet, fo beruht das nur auf einer Ungenauigkeit des Ausdrucks.

2. Ist bemnach auch das Boraus als eine Kreisabgabe anzusehen, die bon den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, auf die das Boraus entfällt, zu entrichten ist, und muß weiter angenommen werden, daß auch die Versügung des Vorsitzenden des Kreisausschusses im vorliegenden Falle, da sie sich ausdrücklich als einen Akt der Veranlagung zu Kreisabgaben bezeichnet, die einzelnen Angehörigen der Samtgemeinde als die zur Zahlung des Voraus Verpssichteten ansieht, so entsteht die Frage, ob die Samtgemeinde als solche zur Erhebung des Einspruchs und der Klage gegen jene Versügung berechtigt war.

Der Senat ist der Ansicht, daß die Frage zu bejahen ist, obgleich die Kreisabgaben weder von der Samtgemeinde noch von den ihr zugehörigen Einzelgemeinden auf den Gemeindeetat übernommen worden find. in früheren Enticheibungen bes Gerichtshofs jum Ausbrucke gekommen, baß, fofern eine Ubernahme ber Rreisabgaben auf den Gemeindeetat nicht stattgefunden habe, die Gemeinde zur Erhebung des Ginspruchs und der Rlage nicht befugt sei, wenn und sofern den einzelnen Pflichtigen das Ginspruchs- und Rlagerecht zustebe. Jene Entscheidungen bezogen fich indes auf Fälle, in benen es sich darum handelte, ob hinsichtlich einzelner Personen Kreisabgaben von der Gemeinde an ben Rreis abzuführen seien, oder ob eine folche Berpflichtung aus befonderen, nur jene Bersonen berührenden Gründen nicht vorliege. Sier wird dagegen geltend gemacht, daß die fämtlichen Angehörigen der Samtgemeinde aus bemfelben Grunde mit Unrecht zur Bahlung ber geforberten Abgabe veranlagt seien, weil nämlich ein Voraus überhaupt nicht gefordert werden könne und, wenn es geforbert werden könne, nicht die famtlichen Gin= geseffenen ber Samtgemeinbe wegen ber Zugehörigkeit zu der Samtgemeinde, sondern mit Rudficht auf beren rechtliche Stellung nur die Angehörigen ber Gemeinde B. herangezogen werben burften. Es werden also aus ben Berhältniffen ber gemäß § 11 der Ar.-Ordn. angegangenen Samtgemeinde Gründe hergeleitet, die, wenn sie zutreffen, die Überweisung auf Grund des § 11 überhaupt als unzulässig erscheinen laffen. Unter folchen Umftanden muß ber Gemeinde jedenfalls bann, wenn sie nicht die Unterverteilung vorgenommen hat, das Recht zustehen, sich gegen die ihr angesonnene Verpflichtung zur Abführung im Ganzen zu verteidigen, indem fie ihrerseits gegen die Ausschreibung Ginspruch und nötigenfalls Klage erhebt.

3. Wenn mehrere Gemeinden sich für bestimmte Zwede zu einer Samtgemeinde verbinden, fo fonnen nur Gemeindelaften, b. h. Laften, die ben Bemeinden selbst obliegen, ju Laften der Samtgemeinde erklart werden. Dagegen find die Gemeinden, die sich zu einer Samtgemeinde vereinigen, nicht befugt, hinfichtlich folder Laften, die ben einzelnen Bemeindeangehörigen gegenüber Dritten obliegen, irgend eine Berfügung zu treffen; insbesondere kann nicht bestimmt werden, daß Lasten, die gesetlich den Angehörigen einer ber zur Samtgemeinde vereinigten Einzelgemeinden einem Dritten gegenüber obliegen, von den Angehörigen fämtlicher Gingelgemeinden getragen werden follen. Die Zulässigkeit eines berartigen Eingriffs in fremde Rechtssphären wurde nur bann angenommen werden durfen, wenn fie bom Befet ausdrucklich anerkannt ware. Un einer berartigen gesetzlichen Bestimmung fehlt es jedoch. Handelt es sich aber, wie bargelegt, bei ben Landstragenbeiträgen und insbesondere bei dem Boraus um Kreisabgaben, die von den einzelnen Angehörigen des Kreises oder berjenigen Gemeinde, wegen beren bas Boraus zu entrichten ift, gezahlt werden muffen, so tann die Bildung einer Samtgemeinde nicht bazu führen, baß es qulässia märe, das Boraus nicht nur von den Angehörigen der beteiligten Einzelgemeinde, fondern auch von den Angehörigen der übrigen Ginzelgemeinden, die fich mit jener gur Samtgemeinde vereinigt haben, gu fordern.

> **Rr. 4. Entich.** v. 6. VI. 02 Nr. II 1005. Kr.±Ordn. v. 18. XII. 72/19. III. 81 (G.±E. 1881 €. 179) §§ 9 ff., 18, 70. Komm.±Abg.-Gej. v. 14. VII. 93 (G.±E. €. 152) § 91.

1. Eine Stadtgemeinde, die ihren Anteil an den Kreisabgaben auf den Gemeindehaushalt übernommen hatte, wurde mit ihrer Klage gegen die Heranziehung aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die zu I von der Klägerin zu ihren Gunsten angezogene Stelle des Kreistagsbeschlusses von 1874 lautet :

"Der vorgeschlagene Repartitionsmodus wird mit der Erweiterung einstimmig angenommen, daß die Beitrage nach Maßgabe des Staatssteuersolls der einzelnen Gemeinden auf dieselben umgelegt und von denselben in folle getragen werden. Die Steuersätze der Beamten, welche von Kreisabgaben befreit bleiben, werden vorher in Abrechnung gebracht."

Wollte man annehmen, daß nach dem letzten Sate die Steuerbeträge der Beamten allgemein bei der Berechnung des Kreisabgabenfolls hatten außer Betracht bleiben sollen, so wurde eine dahin gehende Absicht bes Kreistages mit bem Gesetze nicht vereinbar gewesen sein, ba er gegen bie Borfchrift ber §§ 9ff. ber Rr.-Drbn. nicht eine Rlaffe von Rreisangehörigen, hier die gemäß § 18 a. a. D. pflichtigen Beamten, von der Areisabgabenpflicht befreien darf. Schon dieserhalb konnte dahingestellt bleiben, was der Kreistag oder einzelne Antragsteller bei der Beschluffassung im Jahre 1874 gedacht haben mögen, und wie der Beschluß bis zum Jahre 1899 ausgelegt worden ift. Übrigens ift jener lette Sat mit dem § 18 der Kr.-Drbn. wohl vereinbar, wenn man das Wort "welche" auf "Steuerfage" und nicht auf "Beamte" bezieht. Richtig ist es aber, mit dem Beschlusse von 1874 überhaupt nicht mehr zu rechnen, sondern als maggebend für die bier ftreitige Besteuerung bes Rechnungsjahres 1900 nur die Kreistagsbeschlüffe von 1895 und 1899 anauseben. Mit bem Intrafttreten bes Romm.-Abg.-Gef. hatten bie Kreise gemäß

- § 91 Rr. 2 über die Maßstäbe für die Berteilung der Kreisabgaben Beschluß zu sassen (cfr. auch E.-D.-B., Bd. XXVIII S. 1 ff., und Berf. v. 31. XII. 97, Min.-Bl. 1898 S. 8), und dieser Borschrift ist der Kreistag von L. im Jahre 1895 nachgekommen. Un Stelle der damals beschlossenen gleichmäßigen Belastung der Realsteuern und der Einkommensteuer, welche der Regel des § 91 Ziffer 2 cit. entsprach, hat er dann 1899 mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Realsteuern mit dem zulässigen Anderthalbsachen des Prozentsausschusses der Einkommensteuer belastet. Durch diese Beschlüßse ist die Aufbringung der Kreissteuern vollständig geregelt worden und deshalb für die Einstellung der Steuersätze der Beamten in das Abgabensoll lediglich § 18 der Kr.-Drdn. bestimmend. Über die Berechnung der Beamtenbeiträge enthalten E.-D.-B. Bd. I S. 27 und Bd. VIII S. 34 eingehende Belehrung.
- 2. Anlangend die bemängelte Berwendung ber dem Kreise nach § 70 ber Rr.-Ordn. und ben Gef. v. 30. IV. 73 und v. 8. VII. 75 zufliegenden Konds zu ben Roften ber Rreis. und Amtsverwaltung, fo hat ber Kreistag barüber zu befinden, in welcher Reihenfolge diese Roften aus ben empfangenen Beträgen gebedt werben follen. Mangels gefaßter besonderer Beschluffe gibt eine angebliche 25 jährige Pragis, wonach seit 1874 die Betrage junachst zur Dedung ber Kosten ber Kreisausschufverwaltung, bann ber Amtsverwaltungen verbraucht fein follen, keiner Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung jener Ubung. Glaubt die Rlägerin, der Kreisausschuß habe einen Beschluß des Kreistages betreffs Bermendung der Dotationen unbeachtet gelassen, ober der Kreistag habe neuerdings in den von ihm festgestellten Etat — § 127 der Ar.- Ordn. — Ausgaben aufgenommen, welche an sich nicht eine Laft bes Kreises, sondern ber Amter gemäß § 70 Abs. 4 der Kr.-Ordn. bilbeten, so kann sie damit nach ben gutreffenden Ausführungen bes Borberrichters in dem Streitverfahren über Rreisabgaben nicht gehört werden; fie mag sich dieserhalb an die Aufsichtsbehörde menben.

Übrigens handelte der Beklagte nur folgerichtig, wenn er die mit Zustimmung bes Kreistages (§ 127 Abs. 1 a. a. D.) auf den Kreisetat übernommenen Beträge für die Amtsverwaltungen auf alle Kreisangehörigen verteilte und keine Ausnahme zu Gunsten der Städte machte.

### Nr. 5. Entsch. 286. XXXXIII S. 6 v. 16. XII. 02 II C 127/02.

Kr.=Orbn. v. 13. XII. 72 19. III. 81 (G.=S. 1881 S. 179) §§ 6—9, 14.

Komm.-Abg.-Ges. v. 14. VII. 93 (G.-S. S. 152) § 33 Rr. 1, § 91 Rr. 4. Reichsges. v. 13. V. 70 (B.-G.-Bs. S. 119) wegen Beseitigung der Doppesbesteuerung, § 1 Abs. 2. Eink.-St.-Ges. v. 24. VI. 91 (G.-S. S. 175) § 1.

1. Die über ben Begriff bes Wohnsites hinsichtlich ber Gemeinde-Einkommensteuerpflicht geltenden Borschriften (§ 33 Rr. 1 Komm.-Abg.-Ges. in Verbindung mit § 1 Eink.-St.-Ges. und § 1 Ubs. 2 bes R.-G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. V. 70) sind auf das Gebiet der Kreisbesteuerung nicht übertragbar, namentlich auch nicht etwa nach § 91 Rr. 4 Komm.-Abg.-Ges. Denn hier werden nur in gewissen Grenzen die Veranlagungsvorschriften des Komm.-Abg.-Ges. auf die Kreisbesteuerung übertragen. Die Übertragung der Begriffsbestimmung des Wohnsitzes, wie sie sürtragen. Die Übertragung der Begriffsbestimmung das Gebiet der Kreisbesteuerung würde aber in die Regelung der subjektiven Kreissesteuerpflicht eingreisen. Für die subjektive Kreisssteuerpflicht kommt der Wohnsitz überhaupt nur mittelbar in betracht; denn

sie ist, abgesehen von den Fällen des § 14 der Kr.-Ordn., nach § 9 daselbst abhängig von der Kreisangehörigkeit, und diese wiederum ist nach § 6 bedingt durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises. Hier aber ist ohne Frage nur der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes, nicht des besonderen Steuerrechts gemeint. Eine Heranziehung der steuerrechtlichen Bestimmung ist ausgeschlossen, zumal die Kreisangehörigkeit nicht nur auf steuerlächem Gebiete von Bedeutung ist, sondern auch die Voraussetzung für andere politische Rechte und Pssichten bildet (vgl. §§ 7, 8 der Kr.-Ordn.).

2. Im vorliegenden Falle maren zwei geisteskranke Geschwister seit langen Jahren in der Provinzialirrenanstalt zu E. untergebracht. Diese hatten dort einen Wohnlitz im Sinne bes burgerlichen Rechtes und durch ihn die Kreisangehörigkeit im Kreise Dberbarnim erworben. Denn ihr Bormund selbst hatte seit der Übernahme der Bormundschaft stets das Borhandensein eines Wohnfites in E. angenommen und noch bor einigen Sahren gegenüber der Provinzialverwaltung erklärt, daß, wenn die Absicht, einen Bohnsit für die Rläger in E. zu begründen, bisher noch nicht bestanden habe ober zum Ausdrucke gelangt sei, er sie hiermit als die seinige kund tun wolle. Damit ist, da die Kläger durch ihren Vormund im Willen vertreten werden, das eine Ersordernis für die Begründung des Wohnsiges gegeben, nämlich der Wille, E. als Mittelpuntt ber wirtschaftlichen Erifteng zu haben, sich bort ftanbig niebergulaffen. Auch bas zweite Erforbernis, die tatfachliche Ausführung jenes Willens ist vorhanden. Für die Begründung des bürgerlichen Wohnsites bedarf es nicht des Besitzes einer eigenen Wohnung, sondern nur eines Unterkommens und ein solches besitzen die Kläger. Der Umstand, daß ihre Aufnahme in die Frrenanstalt von der Provinzialverwaltung vielleicht widerrufen werden tann, fteht ber Begrundung eines Wohnsiges nicht entgegen. Gine Dieberlassung hört nicht schon um beswillen auf, ständig zu sein, weil ihr Aufgeben entgegen dem eigenen Willen des sich Niederlassenden demnächst einmal notwendig werden kann.

### Nr. 6. Entsch. v. 18. XXXXIII S. 1 v. 18. XI. 02 II C 396/01. Rr.-Drdn. v. 18. XII. 72 (G.-S. 1881 S. 179) § 11.

- 1. Organ des Kreisausschusses bei Ausstührung der ihm nach § 11 der Kr.-Ordn. obliegenden Aufgabe ist, soweit es sich um selbständige Gutsbezirke handelt, nicht der Gutsbesitzer oder ein zu dessen vermögenstrechtlicher Vertretung bestellter Bevollmächtigter, sondern der Gutsvorsteher. An ihn hat sich der Kreisausschuß behuss Überweisung des auf den Gutsbezirk entfallenden Kreisabgabensolls zu wenden, nicht aber ist es Sache des Gutsbesitzers, die Ausschreibung der Kreisabgaben entgegenzunehmen und seinerseits den stellvertretenden Gutsvorsteher mit der Unterverteilung zu beauftragen.
- 2. Auf den Gutsherrn als den Vertreter des Gutsbezirkes kann, in vermögensrechtlicher Hinsicht erst zurückgegriffen werden, wenn und soweit die Unterverteilung und Einziehung durch den Gutsvorsteher als das Organ des Kreisausschusses vergebens versucht worden ist. Die Jnanspruchnahme des Gutsbezirkes kann nicht durch eine Heranziehung seines Besitzers erfolgen (vgl. E.-O.-B. Bb. XVI. S. 20).
- 3. Die an sich nicht burchaus unzulässige, wenn auch fehlerhafte, Heranziehung eines Pflichtigen unmittelbar burch ben Kreisausschuß

beschränken sich nicht auf die Forderung einer Summe, sondern hat die verlangten Beträge gesondert nach den Steuerarten anzugeben.

#### Nr. 7. Entich. Bb. XXXXIII S. 10 v. 23. I. 03 II C 339/01. Kr.=Orbn. v. 13. XII. 72 19. III. 81 (G.=S. 1881 S. 179) §§ 11, 14, 19.

- 1. Die einzelnen Kreisabgabenpflichtigen werden durch Überweifung des Kreisabgabenfolls an die Gemeinden und Gutsebezirke zur Unterverteilung noch nicht herangezogen; vielmehr wird die Heranziehung erst dadurch bewirkt, daß dem einzelnen Pflichtigen eine bestimmte Steuerleistung angesonnen wird. Letteres geschieht bei vorschriftsmäßigem Bersahren dadurch, daß die als Organe des Kreiseausschusses handelnden Gemeindes oder Gutsvorsteher den einzelnen Pflichtigen das Ergebnis der Unterverteilung eröffnen.
- 2. Im vorliegenden Falle hatte ber stellvertretende Gutsvorsteher von D. ber für die Besitzerin das Gut verwaltete, meder die Unterverteilung bemirft, noch in seiner Gigenschaft als Ortsobrigfeit und Organ bes Preisausichuffes irgend einen Schritt getan, um die Benfiten für die ausgeschriebenen Beitrage in Anspruch zu nehmen, vielmehr hat er in ber Meinung, daß die Rahlung ber letteren obliege, ohne weiteres in ber Gigenschaft als Berwalter ber Klägerin Zahlung geleistet, und die lettere hatte bemnächst von dieser Zahlung nicht anders als von sonstigen Ausgaben ber Gutswirtschaft Renntnis erhalten. Das genügt nicht, um ben Tatbeftand einer Berangiehung zu ichaffen. Wenn auch für die Berangiehung fein bestimmter Formalatt verlangt werden tann, und wenn beispielsweise in Fällen, wo die rechnerische Unterverteilung schon stattgefunden hat, oder wo andere Benfiten als der Gutsbesitzer nicht vorhanden find, die bloge Renntnisnahme bes Gutsbefigers von den auf ihn entfallenden Beträgen vielleicht ausreichen mag, fo kann boch hier mit einer Beranziehung ber Klägerin nicht gerechnet werben, weil ber Gutsvorsteher in feiner Beise als Organ des Kreisausschusses in Tätigkeit getreten ift, und weil die Rlagerin Renntnis genommen hat nur von Unsprüchen bes Rreises, die junachst nicht fie, sonbern ben Gutsbezirk angingen und auch mittelbar mit ihren ungetrennten Summen sich nicht gegen fie allein, sondern noch gegen eine Anzahl anderer Benfiten richteten.

### E. Beihilse der Kreise an die Ortsarmenverbände.

Nr. 1. Entsch. v. 12. XII. 02 Nr. I 1605.

Ges. v. 12. III 94 (R.-ড.-শু. ভ. 259) betr. die Abanderung des Reichsges. über ben Unterstützungswohnsiz, § 32 a. Pr. Ausf.=Ges. v. 11. VII. 91 (G.-S. S. 300) §§ 31 a, 31 c.

Der Anspruch auf teilweise Erstattung der durch die Anstaltspflege dem Landarmenverbande erwachsenen Kosten kann nur von dem Landarmenverbande gegenüber dem Ortsarmenverbande im Wege der Klage im Berwaltungsstreitversahren auf Grund der Borschrift des § 32a des Ges. betr. die Abänderung des R.-G. über den Unterstützungswohnsit, v. 12. III. 94 geltend gemacht werden, aber weder von dem Landarmenverband gegenüber dem Kreise, noch von dem Kreise gegenüber dem Ortsarmenverband. Dem Kreise fällt nach § 31a des Ges. v. 11. VII. 91 hierbei nur eine vermittelnde Tätigkeit zu. Ebensowenig kann zwischen dem Ortsarmenverband und dem Kreise ein Streit-

perfahren barüber stattfinden, ob ein hilfsbedürftiger Roiot in eine Unstalt bes Landarmenverbandes aufzunehmen war oder nicht (val. E.D.B., Bb. XXVI S. 19). Salt ber Ortsarmenverband fich nicht für verpflichtet, ben verlangten Anteil an den Anftaltspflegekoften zu gablen, fo tann er eine Seftftellung feiner Richtverpflichtung im Bege bes Bermaltungsftreitverfahrens nicht verlangen. Berhält er fich den vom Landarmenverbande oder dem Kreise gegen ihn erhobenen Unsprüchen gegenüber ablehnend. fo würde der Landarmenverband gegen ihn auf Zahlung im Berwaltungs-streitverfahren gemäß § 32a bes R.-G. v. 12. III. 94 klagen können. Sollte ber Rreis die von dem Ortsarmenverband zu leiftenden Beiträge für biefen verauslagt haben, so würde er Erstattung im Wege des Verwaltungsstreitsversahrens nicht beanspruchen können. Er würde dann nur eine Klage im Bivilprozesse aus der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 bis 822 BBB.) entweder gegen den Landarmenverband oder ben Ortsarmenverband anstellen fönnen (val. E.D. Bb. XXVIII S. 141 ff.)

#### Nr. 2. Entich. v. 24. IV. 03 Nr. I 684.

Br. Must .- Wef, jum Unterft .- Bohni .- Bej. in ber Raffung ber Rob. v. 11. VII. 91 (G.- S. S. 300) § 31 c.

In einem Streitverfahren aus § 31c bes Bef. v. 11. VII. 91 gegen ben die Beihilfe meigernden Rreisverband unterliegt auch bie Frage, ob und in welchem Umfange die Armenpflege notwendig gewesen ist, der Prüfung der Verwaltungsgerichte, da der Kreisverband nach § 31 a des bezeichneten Gef. eine Beihilfe nur zu den vom Ortsarmenverband aufzubringenben Roften zu leiften hat, alfo nur zu ben Rosten, zu deren Aufbringung der Ortsarmenverband verpflichtet ist.

### H. Beschlüsse des Kreisausschusses und Kreistages.

#### Nr. 1. Entich. v. 18. IV. 02 Nr. II 683.

1. Der Kläger nahm für feine Stellung als Kreissparkaffenkontrolleur die Beamten-1. Der Kläger nahm für seine Stellung als Kreistparkassensontrolleur die Beamteneigenschaft in Anspruch. Der Borsigenbe des Kreisausschusses, von dem Borberrichter um eine Außerung darüber ersucht, wer den Kläger angestellt habe, unter welchen Bedingungen und in welcher Form es geschehen sei, ob die Absicht des Anstellenden ging auf Anstellung als Beamter mit Begründung eines öffentlich-rechtlichen Gewaltberhältnisses oder auf Eingehung eines rein privaten Dienstvertrages, überreichte darauf mit dem Bemerken, daß andere Aften über K. nicht vorhanden seine, eine Kreistagsverhandlung v. 18. XII. 97, inhalts deren der Kreistag einstimmig beschlossen, "den Kassenschlung v. 18. xum Kreissparkassendern zu ernennen und die von demselben zu hinterlegende Kaution auf 500 Mt. seizzusehen", sowie Abschrift eines an den Kläger gerichteten Schreibens vom 12. IX. 98 mit folgendem Wortslaut: 12. IX. 98 mit folgendem Wortlaut:

"Groß-W., dem 12. September 1898.

Der Borfigende des Rreis-Spartaffenturatoriums, Königl. Landrat.

Euer Wohlgeboren benachrichtige ich hiermit ergebenft, daß der am 18. Dezember 1897 versammelt gewesene Kreistag Sie zum Kontrolleur der Rreisspartaffe bes Rreifes Groß-B. mit einem jährlichen Gehalt von 500 Mt. gegen eine beiberfeitig zustehenbe Rundigung von vier Wochen ernannt bat. S. V.

Ferner legte ber Borsitzenbe bes Kreisausschuffes ein Cremplar ber Kreistags-verhandlung v. 29. III. 1900 vor, die in Ausführung des Kommunalbeamtenges. v. 30. VII. 99 die Unstellung und Bersorgung der Rommunalbeamten des Areises regelt und als Personen, die mit Beamteneigenschaft anzustellen sind, nur den Kreisausschußsetretär, den Kreisbau-meister und die Kreischausseeausseher benennt. Dazu bemerkte der Borsitzende, daß der Kreissparkassentrolleur, weil er in jenem Beschlusse nicht aufgeführt jei, auch nicht als Beamter im Sinne bes ermähnten Gej. gelten fonne.

2. Die Borentscheidung hatte die Klage aus Gründen abgewiesen, die sich als unhaltbar erweisen. Das Ges. betr. die Anstellung und Bersorgung von Kommunalbeamten v. 30. VII. 99 kommt nicht in Betracht, weil die Berufung des Klägers in die Stelle des Kreissparkassenkontrolleurs schon vor seinem Inkrafttreten ersolgt ist (E.-D.-B. Bb. XXXV S. 59 Anm.); serner stehen die Umstände, das der Kläger keine Anstellungsurkunde erhalten habe, auf vierwöchentliche Kündigung angestellt sei und die Stelle nur nebenamtlich inne habe, dem Besitze der Beamteneigenschaft nicht entgegen (E.-D.-B. Bb. XI S. 71). Es ist aber auch nicht ersichtlich, worauf sich die Annahme stützt, das von den beiden gleich hoch bezahlten Beschäftigungen des Klägers gerade diesenige bei der Sparkasse eine Nebenbeschäftigung sein soll. Nicht minder entbehrt der aktenmäßigen Unterlage die Ansicht, das der Kläger nur zu vorübergehender Hilseleistung angenommen sei.

3. Bei freier Beurteilung war die Sache nicht spruchreif. Das Statut v. 21. X. 90, unter bessen Herrschaft der Kläger angestellt war, behandelte unter dem Titel "Berwaltung" a) das Kuratorium, das die Berwaltung führen und die Kreissparkasse dei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften vertreten soll, und b) den Kendanten und Kontrolleur; von diesen heißt es im § 8:

"Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Anleitung des Statuts und der ihm vom Kuratorium zu erteilenden Anweisung. Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien, die Geldbeträge für Zinsscheine, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen und leistet Rückzahlung von Spareinlagen ohne besondere Anweisung des Kuratoriums. Siner solchen Anweisung bedarf er jedoch zu weiteren Vereinnahmungen oder Jahlungen, insbesondere auch zur Erhebung ausgeliehener Kapitalien. Dem Rendanten steht ein Kontrolleur zur Seite, welcher über die Spareinlagen und Rückzahlungen ein Gegenbuch führt.

Much der Kontrolleur erhalt seine Instruktion vom Ruratorium.

Der Rendant und der Kontrolleur werden auf Borichlag des Kuratoriums durch den Kreistag ernannt. Die Besoldung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzt der Kreistag fest. Die Namen der Kuratoren, des Rendanten und des Kontrolleurs werden öffentlich bekannt gemacht (§ 34).

Die Festsehungen der Gehälter und der übrigen Bermaltungstoften bedürfen

ber Benehmigung bes Regierungspräfidenten.

Für die Rechnungs- und die Schreibhilfe hat das Kuratorium zu forgen."

Bis auf weiteres möchte anzunehmen sein, daß hier in den dauernd eingerichteten Stellen bes Redanten und bes Kontrolleurs zwei mit amtlichem Charakter versehene Stellen geschaffen find; bafür spricht vor allem bie Ginführung einer formlichen "Ernennung", und zwar einer Ernennung burch ben Kreistag, ber schwerlich mit ber Angelegenheit befaßt worden ware, wenn es sich nur um ein vertragsmäßiges Engagement von Mietspersonal handelte. Unterstützt wird die Annahme noch durch einige Einzelheiten, wie den Gebrauch bes Ausbruckes "Befoldung" und "Gehalt" für die Bezüge ber Bersonen, die Borschriften bes § 10 über die Rechnungslegung und die Bezeichnung ber Geschäftszeit ber Spartaffe als "Dienststunden" (§ 11); befonders faut auch die Erwägung ins Gewicht, daß es ficher nicht den Gepflogenheiten der preuhischen öffentlichen Verwaltungen und wahrscheinlich nicht den Absichten der Aufsichtsbehörden entspräche, wenn man für derartig wichtige und verantwortungsreiche Stellen auf die Garantie einer Berwaltung durch Beamte verzichten wollte. Bugunften bes Rlägers fann auch noch ber Umstand angeführt werden, daß ber Kreistag bei der Ernennung des Klägers beffen Raution einseitig festgesett hat. Nicht entgegen steht jener Annahme der § 1348 der Kr.-Ordn., inhalts dessen Die Beamten bes Kreises burch ben Rreisausschuß zu ernennen find; benn wenn ber § 8 bes Statutes bie Ernennung dem Rreistage überträgt, fo fteht ihm ber § 18 des Regulativs v. 12. XII. 38 (G.-S. 1839 S. 5) zur Seite, der eine derartige autonome Regelung zuläßt (vergl. E.-D.-B Bd. XXI S. 30 ff.). Gleichwohl hat der Gerichtshof eine nochmalige Verhandlung der Sache für geboten erachtet, weil möglicherweise bei der Festsehung des Statutes oder bei der Berusung des Klägers Umstände vorgekommen sein können, die eine andere Aufsassung rechtsertigen. Dazu mag aber hervorgehoben werden, daß das Fehlen einer Veeidigung nicht ausschlaggebend ist.

### III.

## Amtsverbände in den Provinzen Oft- u. Westpreußen, Brandenburg, Bommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Literatur: Graf hue de Grais, Handbuch der Berfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aust., Berlin 1904. Fling-Kaut, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, 8. Aust., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

### B. Organe der Umtsbezirke und ihre Befugniffe.

Mr. 1. Entich. v. 18. III. 02 Mr. I 447 (Pr.=V.=VI. Bb. XXIV S. 278). Mr.=Orbn. v. 19. III. 81 (G.=S. 1881 S. 179) § 57 Abf. 5.

§ 57 Abs. 5 der Kr.-Ordn. schließt es aus, daß ein Amtsvorsteher in Angelegenheiten, wo ein persönliches Interesse in Frage kommt, amtlich handelt.

Bei der Prüfung, ob persönliche Beteiligung im Sinne des § 57 Abs. 5 der Kreisordnung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme des Beamten sachlich gerechtsertigt war — dies ist erst zu erörtern, wenn sesstscheht, daß er sich der Erledigung des Amtsgeschäftes unterziehen durste —, sondern darauf, ob nach sachlichen Gesichtspunkten eine Besangenheit des Beamten möglich erschien.

Der Rechtsbegriff ber persönlichen Beteiligung bes Umtsvorstehers ist im Gesetze nicht näher bestimmt, läßt sich aber dahin sesststellen daß er persönliche Beziehungen bedeutet, die geeignet sind, den Berdacht austommen zu lassen, das Urteil des Beamten könne kein ganz ungetrübtes, kein völlig objektives sein. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß kein Amtsvorsteher in solchen Angelegenheiten, wo überhaupt sein eigenes Interesse in Frage kommt, amtlich handeln solle, damit die ersorderliche objektive Stellung von ihm unter allen Umständen gewahrt und jeder Borwurf der Besangenheit von vornherein abgewehrt werde. Ein eigenes Interesse liegt nicht bloß dann vor, wenn der Amtsvorsteher seines persönlichen Vorteils wegen die Angelegenheit, auf die sich seine Amtshandlung bezieht, in einer bestimmten Beise geregelt zu sehen wünschen muß, sondern schon dann, wenn ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes besonderes Privatinteresse durch die Amtshandlung gefördert werden würde. (E.-D.-B.

§ 18 des Regulativs v. 12. XII. 38 (G.-S. 1839 S. 5) zur Seite, der eine derartige autonome Regelung zuläßt (vergl. E.-D.-B Bd. XXI S. 30 ff.). Gleichwohl hat der Gerichtshof eine nochmalige Verhandlung der Sache für geboten erachtet, weil möglicherweise bei der Festsehung des Statutes oder bei der Berusung des Klägers Umstände vorgekommen sein können, die eine andere Aufsassung rechtsertigen. Dazu mag aber hervorgehoben werden, daß das Fehlen einer Veeidigung nicht ausschlaggebend ist.

### III.

## Amtsverbände in den Provinzen Oft- u. Westpreußen, Brandenburg, Bommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Literatur: Graf hue de Grais, Handbuch der Berfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aust., Berlin 1904. Fling-Kaut, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, 8. Aust., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

### B. Organe der Umtsbezirke und ihre Befugniffe.

Mr. 1. Entich. v. 18. III. 02 Mr. I 447 (Pr.=V.=VI. Bb. XXIV S. 278). Mr.=Orbn. v. 19. III. 81 (G.=S. 1881 S. 179) § 57 Abf. 5.

§ 57 Abs. 5 der Kr.-Ordn. schließt es aus, daß ein Amtsvorsteher in Angelegenheiten, wo ein persönliches Interesse in Frage kommt, amtlich handelt.

Bei der Prüfung, ob persönliche Beteiligung im Sinne des § 57 Abs. 5 der Kreisordnung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme des Beamten sachlich gerechtsertigt war — dies ist erst zu erörtern, wenn sesstscheht, daß er sich der Erledigung des Amtsgeschäftes unterziehen durste —, sondern darauf, ob nach sachlichen Gesichtspunkten eine Besangenheit des Beamten möglich erschien.

Der Rechtsbegriff ber persönlichen Beteiligung bes Umtsvorstehers ist im Gesetze nicht näher bestimmt, läßt sich aber dahin sesststellen daß er persönliche Beziehungen bedeutet, die geeignet sind, den Berdacht austommen zu lassen, das Urteil des Beamten könne kein ganz ungetrübtes, kein völlig objektives sein. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß kein Amtsvorsteher in solchen Angelegenheiten, wo überhaupt sein eigenes Interesse in Frage kommt, amtlich handeln solle, damit die ersorderliche objektive Stellung von ihm unter allen Umständen gewahrt und jeder Borwurf der Besangenheit von vornherein abgewehrt werde. Ein eigenes Interesse liegt nicht bloß dann vor, wenn der Amtsvorsteher seines persönlichen Vorteils wegen die Angelegenheit, auf die sich seine Amtshandlung bezieht, in einer bestimmten Beise geregelt zu sehen wünschen muß, sondern schon dann, wenn ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes besonderes Privatinteresse durch die Amtshandlung gefördert werden würde. (E.-D.-B.

Rr. 2. Entich. Bb. XXXXII S. 84 v. 16. XII. 02 II C 23/02. Sei. v. 2. IV. 87 (G.-S. 6. 105), betr. bie burch ein Auseinandersetzungsversahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, §§ 1, 6.

Das Ges. v. 2. IV 87 beabsichtigt nicht, durch die Einführung einer Berwaltung für die durch eine Außeinandersetzung begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Beränderung in der anderweit geordneten Zuständigkeit für die Berwaltung öffentlicher Angelegenheiten herbeizusühren: Insbesondere liegt es ihm fern, der durch andere Gesche zur Fürsorge für die öffentlichen Wege berusenen Polizeibehörde ihre Besugnisse zu entziehen oder neben ihr den Berwalter der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit jener Fürsorge zu besassen. Die diesem Berwalter durch das Gesetzugedachten Obliegenheiten sind vielmehr, soweit es sich um Wegeunterhaltung handelt, auf die nicht öffentlichen sogenannten Interessentenwege beschränft.

#### IV.

### Städte.

Literatur: Graf Hue de Grais, Handbuch der Berfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aust. Berlin 1904. Illing-Rauh, Handbuch für preußische Berwaltungsbeamte, 8. Aust. Berlin 1903/4. Krüger, Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, 2. Aust., Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Westfalen, Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Westfalen, Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Gestalten, Berlin 1903. Beste, die Städteordnung von 1853 in ihrer heutigen Gestalt, 4. Ausst., Berlin 1903. Mahraun, Verwaltungsvorschriften sür preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Ersasse den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

## A. Grundlagen der städtischen Verfassung, Ortsrecht. Bürgerrechtsgeld.

Nr. 1. Entsch, v. 3. I. 02 Nr. II 10. St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) § 5. R.-Gew.-Ordn. § 13.

Gef. v. 14. V. 60 (G.=S. S. 237), betr. bas ftabtifche Einguge-, Burgerrechts= und Eintaufsgelb.

- 1. Die Bestimmung bes § 5 ber St.-Ordn. v. 30. V. 53, wonach jeder selbständige Preuße das Bürgerrecht erwirdt, wenn er seit einem Jahre neben Erfüllung der unter 1 bis 3 gedachten Boraussetzungen ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ist aufgehoben durch § 13 R.-Gew.-Ordn. v. 21. VI. 69, der bestimmt, daß der Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Gewerbebetriebes das Bürgerrecht auf Berlangen der Gemeindebehörde erwerben muß, ohne daß aber das sonst zu erlegende Bürgerrechtsgeld von ihm zu entrichten ist (val. E.-O.-B. Bb. XIII S. 83 ff.).
- 2. Nach bem Ges. v. 14. V. 60 ist ben Gemeinden nur die Befugnis erteilt, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb bes Bürgerrechts auzuordnen. Ein Ortsstatut, das vorschreibt, daß das Statut auch auf Personen Anwendung findet, die schon vor dem Intrasttreten desselben das Bürgerrecht erlangt haben, unterwirst hinsichtlich bieser Personen nicht den

Rr. 2. Entich. Bb. XXXXII S. 84 v. 16. XII. 02 II C 23/02. Sei. v. 2. IV. 87 (G.-S. 6. 105), betr. bie burch ein Auseinandersetzungsversahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, §§ 1, 6.

Das Ges. v. 2. IV 87 beabsichtigt nicht, durch die Einführung einer Berwaltung für die durch eine Außeinandersetzung begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Beränderung in der anderweit geordneten Zuständigkeit für die Berwaltung öffentlicher Angelegenheiten herbeizusühren: Insbesondere liegt es ihm fern, der durch andere Gesche zur Fürsorge für die öffentlichen Wege berusenen Polizeibehörde ihre Besugnisse zu entziehen oder neben ihr den Berwalter der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit jener Fürsorge zu besassen. Die diesem Berwalter durch das Gesetzugedachten Obliegenheiten sind vielmehr, soweit es sich um Wegeunterhaltung handelt, auf die nicht öffentlichen sogenannten Interessentenwege beschränft.

#### IV.

### Städte.

Literatur: Graf Hue de Grais, Handbuch der Berfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aust. Berlin 1904. Illing-Rauh, Handbuch für preußische Berwaltungsbeamte, 8. Aust. Berlin 1903/4. Krüger, Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, 2. Aust., Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Westfalen, Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Westfalen, Berlin 1903; derselbe, Städteordnung für Gestalten, Berlin 1903. Beste, die Städteordnung von 1853 in ihrer heutigen Gestalt, 4. Ausst., Berlin 1903. Mahraun, Verwaltungsvorschriften sür preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Ersasse den Jahren 1799—1902, Berlin 1903.

## A. Grundlagen der städtischen Verfassung, Ortsrecht. Bürgerrechtsgeld.

Nr. 1. Entsch, v. 3. I. 02 Nr. II 10. St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) § 5. R.-Gew.-Ordn. § 13.

Gef. v. 14. V. 60 (G.=S. S. 237), betr. bas ftabtifche Einguge-, Burgerrechts= und Eintaufsgelb.

- 1. Die Bestimmung bes § 5 ber St.-Ordn. v. 30. V. 53, wonach jeder selbständige Preuße das Bürgerrecht erwirdt, wenn er seit einem Jahre neben Erfüllung der unter 1 bis 3 gedachten Boraussetzungen ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ist aufgehoben durch § 13 R.-Gew.-Ordn. v. 21. VI. 69, der bestimmt, daß der Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Gewerbebetriebes das Bürgerrecht auf Berlangen der Gemeindebehörde erwerben muß, ohne daß aber das sonst zu erlegende Bürgerrechtsgeld von ihm zu entrichten ist (val. E.-O.-B. Bb. XIII S. 83 ff.).
- 2. Nach bem Ges. v. 14. V. 60 ist ben Gemeinden nur die Befugnis erteilt, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb bes Bürgerrechts auzuordnen. Ein Ortsstatut, das vorschreibt, daß das Statut auch auf Personen Anwendung findet, die schon vor dem Intrasttreten desselben das Bürgerrecht erlangt haben, unterwirst hinsichtlich bieser Personen nicht den

Erwerb, fondern ben Besit bes Bürgerrechts einer Abgabe und entbehrt beshalb insoweit ber rechtlichen Gultigkeit.

Mr. 2. Entich. Bb. XXXXII S. 52 b. 24. X. 02 II C 100/02. Gef. v. 14. V. 60 (G. S. 237), betr. bas städtische Eintaufs., Bürgerrechtse und Einzugsgelb, §§ 53, 7.

Die Divisionsküster gehören zu den unteren Militärbeamten und damit zu den Staatsbeamten, die nach § 5 Nr. 3 und § 7 des Ges., betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld v. 14. V. 60 von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit sind.

(Folgt eingehende Begründung aus der Gejetgebung pp. nach Angaben bes Kriegsministeriums.)

### B. Stadtverordnetenversammlung.

1. Wahlangelegenheiten.

Literatur: Rappelmann, die Wahlhandlung bei Stadtverordnetenwahlen, Berlin 1903.

**Nr. 1.** Entich, v. 7. II. 02 Nr. II 240. St.-Orbn. v. 30. V. 53 (G.-S. S. 261) § 17 <sup>6</sup>. Land-Gem.-Orbn. v. 8. VII. 91 (G.-S. S. 233) § 53 <sup>4</sup>. Ruft.-Gef. §§ 11, 21.

- 1. Der Stadtverordnetenvorsteher ist, salls die Stadtverordnetenversammlung nicht einen besonderen Bertreter gemäß § 21 Abs. 2 Just.-Ges. bestellt hat, das zur Vertretung der Versammlung nach außen berufene Organ, selbst unter Umständen, wo ihm ein Auftrag nicht zu teil geworden ist. Ein den Absichten der Versammlung zuwiderlaufendes Auftreten desselben würde nur zu einer Beschwerde oder einem Regresse Anlaß geben können. Auch ist es nicht richtig, daß der Stadtverordnetenvorsteher infolge der durch die Vorentschwung ausgesprochenen Ungültigkeit seiner Wahl im Streitversahren wegen der Wahl nicht mehr zu sungieren berechtigt gewesen sei. Denn die Klage auf Ungültigkeitserklärung hat nach § 11 Zust.-Ges. keine aufschiedende Wirkung, sondern die Ungültigkeit tritt erst mit der Rechtskraft des sie aussprechenden Urteils ein. (Vgl. E.-O.-V.
- 2. Amtsvorsteher sind zu Stadtverordneten nicht wählbar, da sie zu den Ortspolizeibeamten im Sinne des Ges. v. 11. III. 50 gehören. Nach § 17 Nr. 6 der St.-Ordn. können die Polizeibeamten nicht Stadtverordnete sein und es ist dabei kein Unterschied gemacht, ob sie innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben angestellt worden, ob sie besoldet sind oder im Ehrenamte sungieren. Auch kann ihr Absehnungsrecht nicht mehr in Frage kommen, nachdem sie das Amt angenommen haben. Wenn in einzelnen Fällen trogdem gesetsliche Eestimmungen ein gleichzeitiges Wirken in polizeisichen und gemeindlichen Stellurgen zulassen, so können solche Ausnahmefälle nicht zu einer Beseitigung der striken Vorschrift in § 17° a. a. D. führen. Insbesondere ist das Gegenteil nicht aus § 53° der Land-Gem.-Ordn. v. 3. VII. 91 zu entnehmen, da dort die Abänderung des Wortes Polizeibeamte in Polizei-Exekutivbeamte gerade in bewußter Abweichung von der allgemeinen Ausschließung aller Polizeibeamten in den Städten beschlossen worden ist.

14 Stäbte.

Nr. 2. Entid. v. 26. IX. 02 Nr. II 1536 (Pr.-V.-V.) St. Vb. XXIV &. 603).

St.-Ordn. v. 30. V. 53 (G.-E. &. 261) § 16.

Buft.-Gef. § 10.

B.-G.-V. 8§ 1363, 1383.

- 1. Nach § 10 bes Buft.-Gef. ist die Gemeindevertretung nicht befugt, über die Gültigkeit einer Stadtverordnetenwahl wieder-holte Beschlüsse ergehen zu lassen, sondern sie hat nur einmal darüber zu beschließen; mit dem Ausspruche ist ihre Funktion beendet. Ein zweiter Beschluß ist nicht rechtsbeskändig und bedarf keiner Ansechtung; es kann ihm gegenüber also auch von einer Fristversäumnis nicht die Rede sein.
- 2. Über bas Recht bes Chemannes an bem Bermögen feiner Chefrau entscheibet nicht mehr bas jur Beit ber im Sahre 1895 ju Berlin geschlossenen Che gultig gewesene Märkische Provinzialrecht, sondern das B. - G. - B. Nach dem Ausf.-Ges. 3. B.-G.-B. v. 20. IX. 99 (GS. S. 187) treten für den Buterstand ber zur Zeit bes Intrafttretens biefes Befegbuchs, alfo am 1. I. 1900. bestehenden Ehen, wenn die Shegatten zu der bezeichneten Beit in Breugen ihren Wohnsig hatten, von dieser Zeit an die Borschriften des B.-B. und insbesondere an die Stelle bes Märtischen Provinzialrechts - nach Art. 46 daselbst — die Borschriften über das gesetliche Guterrecht. Grundfätlich wird aemaß § 1363 bes B.-G.-B. bas Bermogen ber Frau burch bie Cheichließung ber Berwaltung und Nutnießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut) und zu dem eingebrachten Gut gehört auch bas Bermögen, bas die Frau mahrend ber Che erwirbt. Die Nugungen des eingebrachten Gutes erwirbt ber Mann nach § 1383 baselbst - in berselben Weise und in bemselben Umfange wie ein Niegbraucher. Giner Gintragung bedarf es nur für ben rechtsgeschäftlichen, nicht aber für ben gesettlichen Riegbrauch. Mithin ift ber Chemann im Sinne bes § 16 ber St.-Ordn. ein in die Rlaffe ber Bausbefiter ju gahlender niegbraucher, falls feine Chefrau das Gigentum an einem Saufe nachweisen fann.

#### Nr. 3. Entfd. Bb. XXXXIII S. 98 v. 16. XII. 02 II B 38/02. Beftf. St.-Trdn. v. 19. III. 56 (G.-S. S. 237) §§ 14, 21, 27.

- 1. Eine Bahl wird nicht erst ungültig, wenn durch sie ein gesetswidriger Zustand tatsächlich eingetreten ist, sondern ist schon ungültig, wenn sie sich nach einem Reglement vollzogen hat, das zur Zeit der Bahl der rechtlichen Gültigkeit entbehrte.
- 2. Rechtsunwirksam ist ein Reglement, das mit den Boridriften in §§ 14 und 21 ber Beftf. St.-Orbn. unverträglich ift. Denn wenn unter Geltung bes Reglements jedenfalls fpater Bahlbegirte ber britten Abteilung Erganzungswahlen für Stadtverordnete, die in andern Bezirken derselben Abteilung gewählt sind, vorzunehmen haben würden, so müßte das mit ber Borschrift bes § 21 Abs. 3 a. a. D. in Widerspruch stehen, wonach alle Ergänzungswahlen von denselben Wahlbezirken vorzunehmen sind, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Rach § 14 a. a. D. hat ferner der Magistrat die Anzahl und die Grenzen der Bahlbezirke sowie die Anzahl der von einem jeden berfelben zu mahlenden Stadtverordneten, nach Maggabe ber Babl ber ftimmfähigen Burger fest zu feten. Mithin barf bie Bahl ber in ben einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Stadtverordneten keine schwankende sein, sie muß vielmehr stets die nämliche bleiben. Diesen Erforderniffen entspricht ein Reglement nicht, wenn nach ihm die Bahl ber von ben einzelnen Begirken gu mahlenden Stadtverordneten ftets wechselnd und von der Bahl ber ftimmfähigen Burger unabhängig ift.

### Mr. 4. Entích. Bb. XXXXIII S. 94 v. 5. XII. 02 II B 51/02. St.-Orbii. v. 30. V. 58 (G.-S. S. 261) § 26.

1. Die Borschrift in § 26 Abs. 3 der St.-Ordn. v. 30. V. 53 ift dahin zu verstehen, daß das Gesetz zur Ausführung der Stichwahl die Aufstellung der doppelten Zahl geeigneter Kandidaten erfordert, so daß, wenn Hausdesitzer in Frage kommen, unter den in die Stichwahl zu bringenden Personen sich mindestens doppelt so viele Hausdesitzer befinden mussen, als Hausdesitzer zu wählen sind.

2. Einspruchs- und Streitverfahren sind nur gegeben hinsichtlich derzenigen Personen, die der Wahlvorstand als gewählt erklärt hat; nicht aber ist es der Gemeindevertretung oder dem Berwaltungsrichter gestattet, anstelle derzenigen Personen, deren Wahl sie für ungültig erachten, andere Personen als gewählt zu bezeichnen. Bielmehr hat nach rechtskräftiger Verwerfung einer Wahl eine Neuwahl stattzusinden.

## Nr. 5. Entsch. Bb. XXXXIII S. 102 v. 2. I. 03 II B 43/02.

- 1. Das D.-B.-G. hat in feststehender Rechtsprechung den Grundsatz vertreten, daß ein in öffentlicher Situng verkündetes Endurteil auch vor ber Rustellung von den Barteien angefochten werden kann, da es burch seine Vertundung nach außen hin erkennbar geworden ist und nicht mehr Für Borbescheide trifft basselbe insofern zurückgenommen werben kann. nicht zu, als diese nicht wie jene in öffentlicher Sitzung verfündet werden, sich vielmehr nach außen hin erft in dem Augenblide kenntlich machen, wo fie den Beteiligten zugestellt werben. Bei dem Vorhandensein mehrerer Streitgenoffen besteht biefen allen gegenüber ein Borbescheid schon bann rechtlich, wenn seine Buftellung auch nur an einen ber Streitgenoffen vorschriftsmäßig stattgefunden hat, weil er von dem Berichte nicht mehr zurudgenommen werben fann. Gine Unterlaffung ber Buftellung an die übrigen Streitgenoffen hindert biefe nicht, ben nur ihrem Streitgenoffen gugeftellten Borbescheid ichon von bem Tage biefer Buftellung ab durch bas juläffige Rechtsmittel anzufechten.
- 2. Einsprüche gegen die Gultigkeit von Bahlen zur Stadtverordnetenversammlung burfen an keine Bedingung geknupft werden; ift dies bennoch geschehen, so ist der Einspruch als nicht angebracht anzusehen.

### 2. Amtsgeschäfte.

### Nr. 1. Entich. v. 21. I. 02 Nr. II 127 (Pr.-B.-Bl. Bb. XXIV S. 295).

1. Die Gemeindevertretung kann nur solche Beschlüsse des Magistrats im

Berwaltungsftreitverfahren anfechten, die eine Beanftandung enthalten.

Eine Magistratsverfügung ist als Beanstandung eines Stadtverordneten-Beschlusses anzusehen, wenn aus dem Inhalt der Berfügung sich die Absicht der Beanstandung ergibt. Es ist nicht notwendig, daß das Wort "Beanstandung" gebraucht ist.

2. Die Ausführbarkeit eines Stadtverordneten-Beschlusses ift

unerläßliche Boraussehung für feine Beanstandung.

### C. Magistrat, Gemeindebeamte, städtische Deputationen.

## Nr. 1. Entsch, Bb. XXXXIII S. 106 v. 12. XII 02 II B 50/02. Kommunalbeamtenges. v. 30. VII. 99 (G. S. S. 141) § 7.

- 1. Der § 7 bes Kommunalbeamtenges. v. 30. VII. 99 schließt sich an die §§ 20 Abs. 4 und 36 Abs. 3 an. Die Vorschrift, daß der Bezirksausschuß über streitige Pensionsansprücke zu beschließen hat, und daß gegen den Beschluß, soweit er sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens dei Feststellung der Pensionsansprücke als Gehalt anzusehen ist, den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage dei dem Bezirksausschusse zusteht, entspricht dem früheren Rechtszustande. Hiernach ist, was die streitigen Pensionsansprücke anlangt, auch gegenwärtig genau auseinanderzuhalten, worüber der Bezirksausschuß zu beschließen, und worüber er, wenn er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrichter angerusen wird, zu erkennen hat. Bei der Beschlußfassungkung kommt nicht allein die Frage in betracht, welcher Teil des Diensteinkommens dei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, sondern auch die Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, sondern auch die Feststellung des Pensionsfähigen Gehalts, sondern auch nach der Dauer der Dienstzeit richtet.
- 2. Die Rechtsbehelfe bes § 7 gestalten fich verschieden, je nachdem es fich dabei um die Frage handelt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, oder sonstige die Söhe der Benfion beeinfluffende Umstände zu berücksichtigen find. In Fällen der ersteren Art findet das Berwaltungsstreitverfahren statt, während im übrigen — abgesehen von dem Beschwerbewege, der nicht durchgeführt zu werden braucht — ber Rechtsweg gegeben ist. Es könnte im Hinblick auf diese Ausgestaltung bes Berfahrens fraglich icheinen, ob für ben Rlageweg im Streit. verfahren ein Beschluß vorausgesett werden muffe, der zugleich genau zum Ausbrucke bringe, welcher Teil bes Diensteinkommens bei Feststellung bes Benfionsanspruchs als Gehalt anzusehen sei. Allein die Frage ist zu verneinen, da bas Geset nach seinem flaren Wortlaute ber Beschlufbehörde nur gang allgemein die Aufgabe zuweift, über ben Benfionsanspruch zu beschließen. Etwaigen Zweifeln darüber, ob und inwieweit der vorliegende Beschluß benienigen Teil des Diensteinkommens, der als Gehalt anzusehen ift, ausreichend bezeichnet, braucht baber nicht nachgegangen zu werden. Selbst wenn sich in Hinsicht hierauf auch tein Anhalt aus dem Beschluß ergeben sollte, würde der Beschluß gleichwohl dem Gesetz entsprechen, da dieses die Beschlußbehörde fclechthin damit beauftragt hat, über einen ihr unterbreiteten Benfionsanspruch ju befinden. Es mag fein, daß einem Beschluffe gegenüber, ber nicht klar jum

Ausdrucke bringt, welcher Teil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, dem Pensionsberechtigten gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich seiner weiteren Schritte erwachsen können. Dieser Gesichtspunkt aber kann im hinblick auf die Absichten des Gesetzgebers, wie sie sich, abgesehen von dem Wortlaute, aus dem Ausbau des Gesetzes unschwer erkennen lassen, nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Nr. 2. Entsch. v. 17. II. 03 Nr. II 346. Kommunasbeamtengej. v. 30. VII. 99 (G.=S. S. 141) § 7. Zust.-Ges. § 20.

Ein streitiger Pensionsanspruch im Sinne des § 7 des Kommunalbeamtenges. ist erst dann gegeben, wenn die Bensionierung des Beamten ausgesprochen ist. Nicht aber sind die Berwaltungsgerichte dazu berusen, dergleichen Fragen, wie sie bei Eintritt der Pensionierung entstehen können, vorweg und unabhängig von dieser Borausssiehung zu entscheiden.

Der § 20 Buft.-Gef. bestimmt im 4. Abs.:

"Über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeversassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aussichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschlußsich darauf erstreckt, welcher Teil des Diensteinsommens dei Feststellung der Bensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Kage im Verwaltungsstreitversahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläusig vollstreckbar."

Diese Gesesvorschrift schließt sich an die im § 65 im 3. Abs. der St.-Ordn. v. 30. V. 53 und in den übrigen älteren Städteordnungen enthaltene Borschrift auf das engste an, so daß etwaige Zweisel über die Tragweite des § 20 a. a. D. nur im Anschluß an die grundlegenden Borschriften der Städteordnungen zutreffend erledigt werden können. Im 3. Abs. des § 65 heißt es:

"Über die Kensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Tatsache der Dienstunsähigkeit oder darauf bezieht, welcher Teil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, sindet die Berusung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berusung sind die sestgegesten Beträge vorläusig zu zahlen."

Aus dem Schlußsage "Ungeachtet der Berufung sind die sestgesten Beträge vorläufig zu zahlen" ergibt sich deutlich, daß der Geschgeber des § 65 a. a. D. nicht daran gedacht haben kann, eine Feststellung von Pensionsansprüchen, ohne daß der Pensionssall eingetreten, gewissermaßen in thesi zuzulassen, ohne daß er Pensionssall eingetreten, gewissermaßen in thesi zuzulassen. Es kann daher kein Zweisel darüber obwalten, daß sich die Borschriften des § 65 a. a. D. nur auf solche Fälle beziehen, in denen es sich darum handelt, für einen Kommunalbeamten an Stelle des bisher bezogenen Diensteinkommens die Pension sestzusen. Der § 20 Zust.-Ges. bezieht sich nur auf die besoldeten Gemeindebeamten und hat im übrigen an dem früheren Rechtszustande nur geändert, daß an Stelle der früher zur Beschlußsassung berusenen Aufsichtsbehörden die Bezirksausschüsse treten sollten und der ordentliche Rechtsweg über die Frage, welcher Teil des Diensteinkommens dei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen sei, serner nicht mehr offen stehen, sondern hierüber der Berwaltungsrichter im Streitversahren besinden solle. Un die Stelle des § 20 Zust.-Ges. ist — abgesehen von § 14 des Ges. v. 30. VII. 99 — der § 7 dieses Ges. getreten und dort ist vorgeschrieben:

"Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Unsprüche ber Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Abs. 1 erwähnten Beamten aus

ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschäbigung, Bension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Bitwen- und Baisengeld. Die Beschlussfassung ersolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens dei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Bochen bei dem Bezirksausschuß gegeneinander zustehenden Klage im Berwaltungsstreitversahren. Im übrigen sindet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Wonaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläusig vollstreckdar."

Allerdings ist hiermit, wie die Materialien des Gesetes ergeben, eine wesentliche Anderung des bisherigen Rechtzzustandes ausgesprochen worden. Allein in Beziehung auf die hier entscheidende Frage sind keine Anderungen beabsichtigt gewesen oder eingetreten. Bielmehr besteht der Unterschied zwischen dem Zuständigkeits- und dem Kommunalbeamtenges. darin, daß, während dort nur von streitigen Pensionsansprüchen der besoldeten Gemeindebeamten die Rede ist, der § 7 des neuen Ges. alle streitigen vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auch die Ansprüche auf Besoldung, Tagegelder, Reisetosten und Pension, sowie die streitigen Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten aus Gnadenbezüge, Witwen- und Waisengeld umfaßt. Von der Möglichseit aber, abgesehen von dem Falle einer tatsächlich ausgesprochenen Pensionierung, eine Frage, wie die vorliegende, theoretisch zum Austrage zu bringen, sagt das Gese nichts.

### Nr. 3. Entsch. Bd. XXXXIII S. 85 v. 6. II. 03 II B 41/01.

St.=Orbn. v. 30. V. 53 (G.=S. S. 261) §§ 37, 38, 48, 81.

- 1. Die Frage, ob die Stadtverordnetenversammlung befugt ift. außer Ausschuffen, die fie auf Grund bes § 37 der St. Drbn. ernennen barf. auch fonftige Ausschuffe (Rommiffionen) und zu anderen 3meden einzuseten, ift zu bejahen. Weder Die St.-Drbn. von 1853 noch irgend eine andere gesetliche Bestimmung schließt eine folche Besugnis ausdrudlich aus. Den Stadtverordneten ist nach § 48 ber St. Dron. überlassen, eine Geschäftsordnung abzufassen, und ber Minister bes Innern hat in ber auf Grund bes § 81 a. a. D. erlassenen Auss.-Instr. v. 20. VI. 53 (M.-Bl. S. 138) bestimmt, daß, insoweit bie St.-Ordn. feine entgegenstehenden, ausbrudlichen Bestimmungen enthält, bei biefen Geschäftsorbnungen für bie Stadtverordnetenversammlungen die als Unlage zur St.-Ordn. v. 19. XI. 08 ober die als Anhang zur rev. St.-Ordn. v. 17. III. 31 erlaffenen Instruktionen als Grundlage zu benuten sind. In der Inftr. zur St.-Ordn. von 1808 werben in ben Nummern 20 bis 30 und in ber Inftr. von 1831 in den §§ 19 bis 27 die Bilbung, die Tätigkeit u. f. w. vorübergehender und ständiger Deputationen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung geregelt, so daß jedenfalls die Ausf-Instr. v. Jahre 1853 ba, wo bie Stadtverordnetenversammlung eine Geschäftsordnung abfaßt, die Ginsepung von vorberatenden Kommissionen neben den Ausschüssen bes § 37 der St.-Ordn. vorsieht und zuläßt.
- 2. Das dem Magistrate nach Maßgabe der St.-Ordn. von 1853 zustehende Recht der Beteiligung an den Bollversammlungen der Stadtverordneten erstreckt sich auch auf die Sitzungen solcher Ausschüsse (Kommissionen u. s. w.), die die Stadtverordnetenversammlung zu anderen als den sich aus § 37 der St.-Ordn. von 1853 ergebenden Zwecken einsetzt.

(Folgt eingehende Begrundung aus der Gefetgebung.)

Die Beteiligung bes Magistrats an ben Sitzungen vorberatender Kommissionen kann zur Förderung ber Geschäfte durch Herbeiführung von Aufklarungen und Berständigungen nur beitragen.

### E. Gemeindehaushalt und Zwangsetatisierung.

Nr. 1. Entich. v. 25. III. 02 Nr. I 492 (Pr.-B.-Bl. Bb. XXIV S. 236). Gef. v. 20. IV. 92 (G.-S. S. 87) betr. bie Kosten Rgs. Bolizeiverwaltungen in Stabtgemeinben, § 2.

Kosten, die der Bolizei durch den Transport hilfloser, auf der Strake gefundener Bersonen, sowie durch Leistung der ersten Silfe gur Abmendung der ihrem Leben oder ihrer Gefundheit brobenden Gefahr entstehen, gehören zu den unmittelbaren Polizeis toften im Sinne bes § 2 bes Bef. v. 20. IV. 92. Es gehort zu ben Aufgaben ber Bolizei hülflose Berfonen gegen die ihnen auf der Strage brobenden Gefabren zu ichuten und betruntene Perfonen, wenn deren eigener Schut oder bie Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Rube es bringend erfordern, in polizeiliche Berwahrung zu nehmen. Die Fortschaffung der hilf-lofen oder betrunkemen Personen von der Straße erfolgt im wesentlichen entweder zu ihrem eigenen Schute vor Gefahren ober gur Aufrechterhaltung ber öffentlichen Rube und Dronung, aber nicht gur Berftellung eines polizeimäßigen Buftandes ber Strage und nicht in Ausführung einer zu diesem Zwecke an den Berpflichteten erlaffenen Unordnung. Sie liegt ber Polizei unmittelbar, als eine von ihr mit ihren Kräften und Hilfsmitteln auszuführende Umtshandlung ob, unbeschadet ihres Rechtes, von bemiemigen, in beffen Intereffe fie babei Roften aufgewendet bat ober ber durch fein Berhalten die Roften verurfacht hat, Erstattung zu verlangen. wenn er gahlungsfähig ift, und unbeschabet ihrer Befugnis, bas Eintreten ber öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, wenn sie sich als erforderlich erweist. Bur Abwendung ber Gefahren, Die einem Silflosen an öffentlichen Orten, insbesondere auf der Straße drohen, bedarf es aber in der Regel nicht der Hilfe des Ortsarmenverbandes und zur Berwahrung eines Betrunkenen bis zu seiner Ernüchterung nicht der Unterbringung an einem anderen Orte, als bem Bolizeigefängnis. Die Roften ber Sinichaffung in bas Bolizeigefängnis haben alsbann keine andere rechtliche Eigenschaft als die Roften des Aufenthaltes Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Transport lediglich durch Bolizeibeamte mit den der Kal. Bolizeiberwaltung gehörigen Transportmitteln (Bolizeiwagen) ausgeführt worden ift, ober ob von den Bolizeibeamten Silfstrafte ober Transportmittel gemietet worden find. Enticheibend ift vielmehr nur, zu welchem Zwede der Transport erfolgt ift.

Nr. 2. Entich. Bb. XXXXII S. 77 v. 10. X. 02 I A 38/02. Gel. b. 20. IV. 92 (G.-S. S. 87) betr. die Kosten Kgl. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden § 2.

1. Die Kosten für die Wegschaffung hilfloser Menschen von den Straßen, die durch den Transport von Personen nach dem Polizeigesängnis oder nach einem Krankenhaus oder nach ihrer Wohnung entstehen, die auf der Straße durch Trunkenheit, Krankheit oder einen Unglücksfall hilflos geworden sind, sowie die Kosten der vorläufigen Unterbringung an einem jener Orte, nicht aber auch Kosten, die durch ihren weiteren Aufenthalt daselbst, namentlich durch Kur- und Verpstegung entstehen, sind unmittelbare Kosten der Polizeiverwaltung und daher in Städten mit Kgl. Polizeiverwaltung vom Staate zu tragen.

20 Stäbte.

"Die Fortschaffung ber hilflosen ober betrunkenen Bersonen von ber Straße erfolgt im wesentlichen entweder zu ihrem eigenen Soute vor Gefahr ober gur Aufrechterhaltung ber öffentlichen Rube und Ordnung, aber nicht zur Berftellung eines polizeimäßigen Bustandes ber Strafe und nicht in Ausführung einer zu diesem 3wecke an den Berpflichteten erlaffenen Anordnung. Sie liegt ber Bolizei unmittelbar. als eine von ihr mit ihren Rraften und Gilfsmitteln auszuführende Umts. handlung ob, unbeschadet ihres Rechtes, von bemjenigen, in beffen Intereffe fie dabei Kosten aufgewendet hat oder der durch sein Verhalten die Kosten verursacht hat, Erstattung zu verlangen, wenn er zahlungsfähig ift, und unbeschadet ihrer Befugnis, das Eintreten der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, wenn fie fich als erforderlich erweift. Bur Abwendung der Gefahren, die einem Hilflosen an öffentlichen Orten, insbesondere auf der Strafe droben, bedarf es aber in ber Regel nicht ber Silfe bes Ortsarmenverbandes und zur Bermahrung eines Betrunkenen bis zu seiner Ernüchterung nicht ber Unterbringung an einem anderen Orte, als im Polizeigefängnis. Die Roften ber Binfchaffung in bas Bolizeigefängnis haben alsbann feine andere rechtliche Gigenschaft als bie Roften bes Aufenthalts baselbst. Wie biefe gehören fie zu ben unmittelbaren Roften ber örtlichen Polizeiverwaltung, die nach § 2 des Gef. v. 20. IV. 92 in Städten mit Kgl. Polizeiverwaltung vom Staate zu tragen find. Dabei macht es auch feinen Unterschied, ob der Transport lediglich durch Polizeibeamte mit den ber Rgl. Polizeiverwaltung gehörigen Transportmitteln (Bolizeiwagen) ausgeführt worden ift oder ob von den Polizeibeamten Silfsträfte ober Transportmittel gemietet worden sind. Entscheidend ift allein. zu welchem Zwecke der Transport erfolgt ift.

2. Hiermit steht auch die bisherige Rechtsprechung des D.-B.-G. im Gin-In E.D. Bb. XXXV S. 97 ff. findet fich keineswegs der Ausspruch. dan die Transportkoften nur bann unmittelbare Polizeiverwaltungstoften barftellen, wenn der Transport bes Silflosen in eine Rrantenanstalt jum 3mede der Anformation der Bolizei über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen erfolat sei. Bielmehr ist bort ausgeführt, die Fortschaffung hilfloser Personen von der Straße diene ebenso wie die weitere Magregel des Transports nach einer Beobachtungsstation und die Unterbringung und Berpflegung baselbst "in ber Sauptsache ber Fürsorge für die hilfloß aufgefundene Berson felbft" (a. a. D. S. 100). Die polizeilichen Intereffen ber öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Bertehrs auf ben Stragen, benen schon burch die Fortschaffung des Hilflosen von der Straße selbst genügt werde, träten hinter den Interessen ber Fürsorge für den Hilflosen soweit zurud, daß sie für die Frage, wem die durch den Transport verursachten Kosten zur Last fallen, gar nicht in Betracht tommen tonnten. Weiter heißt es in ber früheren Entscheidung wörtlich: "Der Transport in ein Hofpital zur Abwendung ber dem Hilflosen brohenden Gesahren und nicht minder seine bortige Unterbringung zum Awecke der Information der Bolizei über die Notwendigkeit weiterer Magnahmen find eine un mittelbare Tätigkeit ber Bolizeibeamten, die zur Erfüllung einer der Polizei selbst obliegenden Aufgabe, aber nicht zur herstellung eines von ihr angeordneten Buftandes an Stelle eines hierzu verpflichteten Dritten ober in Ermangelung eines folden erfolgt!" Es wird also in jener Entscheidung die Information der Polizei nur als ein Aweck bes Transportes hingestellt, der neben dem Hauptzwecke, ber Fürsorge für den Hilfsbedürftigen, namentlich bei deffen Unterbringung in ein Krankenhaus, in betracht fommen könne, aber "nicht minder"

wie dieser Hauptzweck die polizeiliche Maßnahme als eine der Polizei unmittelbar obliegende Tätigkeit erscheinen lasse.

Mit diefer Auffassung steht es auch nicht in Widerspruch, daß in E.-D.-B. Bb. XXXVIII S. 153 die Kosten für Beschaffung eines Fuhrwerkes zum Transport eines gemeingefährlichen Geisteskranken nach einer Arrenanstalt den mittelbaren Bolizeiverwaltungskosten. bie ber Gemeinde zur Laft fallen, beigezählt find, und daß nach E.-D.-2. Bb. XXXX S. 131 dieselbe Gigenschaft auch den Kosten für den Transport einer Broftituierten in ein Krantenhaus zum 3wede ihrer Awangsheilung zukommt. In beiden Fällen wurde die Unterbringung ber Kranken in eine Anstalt zum Zwecke der Abwendung der ihnen und anderen Bersonen infolge ihres franken Rustandes brobenden Gefahren als die Berftellung eines polizeimäßigen Ruftandes bezeichnet. Das Unterscheibende zwischen ben früher abgeurteilten und folchen Fällen, wie die jest streitig gewordenen, befteht barin, bag in ben erfteren ber Buftanb, ju beffen Berbeiführung ber Transport gedient hatte, nicht von den Bolizeibeamten und ihren Hilfsträften, fondern auf Unordnung ber Polizei burch britte Berfonen, bas Berfonal ber Unftalt, hergeftellt werben follte, mahrend in ben letteren Fallen bie Bolizei die augenblickliche Hilflosigkeit mit ihren eigenen Kräften und Hilfsmitteln felbsttätig in Erfüllung einer ihr gesetlich obliegenden Aufgabe beseitigt hat und also die zu diesem Zwecke erforderlichen Berfonen, Räume und Hilfsmittel nach § 2 bes Gef. v. 20. IV. 92 aus Staatsmitteln beschaffen muß, wenn eine Kgl. Behörde Die örtliche Polizeiverwaltung führt."

3. Das Gleiche gilt von ben Roften für die Befeitigung herrenlos umberstreifender Hunde von den Straken und öffentlichen Blaten ber Stadt Hannover. Auch hier handelt es fich nicht barum, bie Strafen in einen polizeimäßigen Buftand zu verseben, nicht um die Leichtigkeit bes Bertehrs auf ben Strafen, fondern entweder um die Befeitigung einer für das Publikum durch biffige Hunde herbeigeführten Gefahr oder um die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber ben Eigentumern ber Hunde, bie biese verbotswidrig auf den Straffen umherlaufen lassen. In beiden Källen erfüllt die Bolizeiverwaltung burch die Fortschaffung der Sunde eine Aufgabe, die in das Gebiet ihrer verwaltenden Tätigkeit, ihres Dienftbetriebs, Die ihr daraus erwachsenden Rosten, einschließlich der durch die Annahme fällt. von Hilfstraften (ber Sundefanger) und bie Beschaffung sowie Unterhaltung von Geräten (ber Hundewagen) entstehenden, stellen nach der in E.D.-B. Bb. XXVII S. 62 getroffenen Begriffsbestimmung "unmittelbare Roften ber Bolizeibermaltung" bar, die in ben Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung nach bem Gef. v. 20. IV. 92 bem Staate jur Laft fallen. Die Bolizei befeitigt die hunde von ber Strafe nicht in Ausführung einer ben Gigentumern obliegenden Berpflichtung, sondern in Ausübung einer durch die Polizeiverordnung ihr beigelegten Befugnis, hunde, die vorschriftswidrig (ohne Maulforb ober nicht an ber Leine geführt) auf der Strage umherlaufen, zu toten. Auch die vorläufige Aufbewahrung der Hunde anstelle sofortiger Tötung geschieht nicht zur Berstellung eines polizeimäßigen Bustanbes, sondern im Interesse ber Eigentumer, um diesen Gelegenheit zur Wiebererlangung ihrer Sunde gegen Rahlung ber Roften zu gewähren.

22 Stäbte.

### Nr. 3. Entich. Bb. XXXXIII S. 417 v. 22. V. 03 I A 169/02. Rab.-Orb. v. 20. VI. 30 (G.-S. S. 113) die Erhaltung der Stadtmauern betr. St.-Ordn. für die Brodinz Schleswig-Holftein v. 14. IV. 69 (G.-S. S. 589) §§ 60 4, 71.

- 1. Zwischen den städtischen Kollegien zu Fl. bestand Meinungsverschiedenheit darüber, ob das dortige "Nordertor" zu erhalten oder abzubrechen sei. Ein Antrag der städtischen Baukommission, das Tor gründlich zu "renodieren", stieß dei dem Stadtverordnetenkollegium auf Widerspruch. Darauf ließ der Magistrat einen mit 2400 Mt. abschließenden Kostenanschlag über die zur "Erhaltung" des Nordertors erforderlichen Arbeiten ausstellen, aber die Bewilligung dieser Summe, die dezeichnet war als erforderlichen Arbeiten aufstellen, aber die Bewilligung dieser Summe, die dezeichnet war als erforderlich "zur Berhinderung des weiteren Berfalls und zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Ansorderungen entsprechenden Zustandes" wurde vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt. Nunmehr regte der Wagistrat bei dem Regierungspräsidenten den Erlaß einer Zwangsetatisserungsversügung an. Der Regierungspräsident stellte zunächst durch Berf. v. 21. IV. 1902 die Notwendigkeit der in dem Kostenanschlage vorgesehenen baulichen Maßnahmen sest. Als auch dem gegenüber das Stadtverordnetenkollegium bei seiner absehnenden Haltung verblieb, ordnete er an, daß die 2400 Mt. in den städtischen Kauschläpsan einzutragen seien. Die hiergegen seitens des Stadtverordnetenkollegiums erhobene Klage wurde abgewiesen.
- 2. Da die Eintragung in den Etat vom Regierungspräsidenten nur in dessen Eigenschaft als Kommunalaussichtsbehörde angeordnet werden kann, ist anzunchmen, daß er in derselben Eigenschaft die vorbereitende Feststellung hat treffen wollen. Nach dem Inhalte der Berf. vom 21. IV. 1902 sollen die baulichen Maßnahmen den Bersall des als ein wertvolles geschichtliches Denkmal angesehenen Tores verhindern und außerdem zur herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Unforderungen entsprechenden Zustandes des Tores dienen. Die Erhaltung von Sachen und ihres historischen Wertes liegt außerhalb der polizeilichen Aufgaben. Allerdings sollten die baulichen Maßnahmen nicht nur den Bersall des Tores verhindern, sondern sie bezweckten auch die Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Unforderungen entsprechenden Zustandes. Aber sicherheitspolizeilichen Unforderungen entsprechenden Zustandes. Aber sicherheitspolizeilichen Unforderungen hat nicht die Landespolizeibehörde, sondern die Ortspolizeibehörde zu stellen.
- 3. Muß hiernach die Rechtmäßigkeit der Berf. v. 21. IV. 1902 im gegenwärtigen Berfahren geprüft werden, fo fragt es fich, ob ber Regierungs. präsident als Kommunalaufsichtsbehörde von einer Stadtgemeinde Aufwendungen zur Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Baumertes fordern barf. Die Rab. Drb. v. 20. VI. 30, bie Erhaltung der Stadtmauern usw. betr., gilt nicht in der Proving Schleswig-holftein und muß auch barum hier außer Betracht bleiben, weil sie nur von Toren handelt, die zum Berschluffe dienen, was beim Nordertor unftreitig nicht mehr ber Fall ift. Rach § 71 Nr. 2 ber St.-Ordn. für die Proving Schleswig-Holstein v. 14. IV. 69 und § 16 Buft.- Bef. bedürfen aber Gemeindebeschluffe, wenn fie die Beräußerung ober wesentliche Beränderung von Sachen betreffen, welche einen besonderen wiffenschaftlichen, hiftorischen oder Runftwert haben, ju ihrer Birkfamkeit ber Genehmigung des Regierungsprafibenten. Die Verpflichtung zur Erhaltung berartiger Gegenstände ist den Gemeinden zwar nicht ausdrücklich auferlegt, ergibt sich aber aus der Absicht bes Geseges. Denn die gesetliche Beschränkung hinsichtlich der Beräußerung und wesentlichen Beränderung bezweckt zweisellos die Erhaltung ber Gegenstände. Brauchte bie Gemeinde nur für einen ben ficherheits. polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu forgen, so murbe fie Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, historischem oder Runftwerte verfallen laffen dürfen, wenn und soweit nur keine Gefahr damit verbunden ist. Ohne Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung würde der Staat die Erhaltung auch nicht einmal unter Übernahme ber Roften gegen ben Willen ber

Gemeinde durchsehen können. Daher ist aus der Absicht des Gesehes zu schließen, daß den Gemeinden die Erhaltung der Gegenstände, deren Beräußerung oder wesentliche Beränderung wegen ihres besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes untersagt ist, hat zur Pflicht gemacht werden sollen.

- 4. Bu dem gleichen Ergebnisse gelangt man durch die Erwägung, daß die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Korporationen die allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht haben, ihr Gigentum zwedentsprechend zu verwalten. Freilich hängen die dieserhalb zu ergreifenden Maknahmen regelmäkig vom freien Ermessen der Korporationen als Selbstverwaltungsförper ab. Aber bei Sachen von besonderem miffenschaftlichen, geschichtlichem ober fünftlerischem Werte find fie dadurch beschränkt, daß deren Beräußerung ober wesentliche Beränberung nicht ohne Genehmigung ber Auflichtsbehörde geschehen darf. Aus der allgemeinen Pflicht zur zweckentsprechenden Bermaltung bes städtischen Eigentums in Berbindung mit ber Unzuläffigkeit ber Beräußerung ober wesentlichen Beränderung von miffenschaftlich, geschichtlich ober fünftlerisch wertvollen Sachen folgt bie Bflicht gur Erhaltung berartiger Sachen in ihrem bisherigen Bestanbe. Die zu öffentlicher Berwaltung berufenen Korporationen durfen wegen biefer ihrer Aufgabe ihnen gehörige Sachen, die nach bem Ausspruche ber guftandigen Auffichtsbehörde wegen ihres bleibenden Wertes nicht veräußert ober wefentlich verändert werden sollen, auch nicht einfach verfallen laffen. Das ware unvereinbar mit einer venünftigen Berwaltung. Die Erhaltung gehört zu ben öffentlich-rechtlichen Bflichten ber Korppration, zu ihrer Selbstverwaltungslaft. Run ift aber ber Magiftrat basjenige Berwaltungsorgan, welchem bas Gefet bie Aufgabe zugewiesen hat, das Eigentum ber Stadtgmeinde zu erhalten. Der Magistrat wurde daher offenbar pflichtwidrig handeln, wenn er Gegenstände, beren Beräußerung ober wesentliche Beränderung wegen ihres bleibenden Bertes untersagt ift, verfallen ließe. Underseits wurde der Magiftrat der Bflicht gur Erhaltung beim Wiberspruche bes Stadtverordnetentollegiums nicht genügen tonnen, wenn die Stadtaemeinde nicht die Berpflichtung hatte, die dazu notigen Roften zu bestreiten. Im Wefen der Gemeinden liegt es nicht, daß sie nur wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hatten; fie können auch die Pflege ibealer Intereffen übernehmen oder dazu durch Gefet verpflichtet werden (E.D.-B. Bb. XIV S. 86 ff.). Letteres ift hinfictlich ber Pflege ber ben Gemeinden gehörigen wiffenschaftlich, geschichtlich ober fünstlerisch wertvollen Gegenstände durch das Verbot der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung geschehen.
- 5. Hat die Stadtgemeinde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erhaltung des Tores, so darf sie auch von der Kommunalaufsichtsbehörde zu deren Erfüllung angehalten werden. Zu dem Zwecke kann die Kommunalaussichtsbehörde nach ihrem Ermessen Zur Erhaltung ersorderlichen daulichen Maßnahmen bestimmen. Sine Nachprüfung der Notwendigteit und Angemessenheit der für erforderlich erachteten baulichen Maßnahmen und der dafür veranschlagten Kosten sindet in dem gegen die Zwangsetatisierungsverfügung eröffneten, nur eine Rechtskontrolle gewährenden Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Nach dieser Richtung hin ist in eine Nachprüfung der im Kostenanschlag aufgeführten baulichen Arbeiten, die an sich nicht außerhalb des Rahmens der zur Erhaltung eines derartigen Bauwertes dienlichen Arbeiten liegen, hier nicht einzutreten, und ebensowenig hat das betreffs der Höhe der veranschlagten Preise zu geschehen.

## Nr. 4. Entsch. Bb. XXXXIII S. 111 v. 22. V. 03 I A 4/03. Rommunasbeamtenges. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 11.

- Kommunalbeamtengel. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 11.

  1. Durch Beschluß des Bezirksausschusses gemäß § 11 des Kommunalbeamtengesets waren die von der Stadtgemeinde L. ihrem Stadtsekreicht Fr. gewährten Besoldungsbeträge anderweit sestgesets worden. Insolge Beschwerde der Stadt ermäßigte der Provinzialrat die Höhe der Julagen, ließ es aber im übrigen bei den Feststellungen des Bezirksausschusses bewenden. Als gleichwohl die städtischen Behörden sich weigerten, Mittel zur Zahlung der erhöhten Bezüge stüssig zu machen, ordnete der Regierungspräsiehen an, daß "die bezeichneten Beträge in den Etat der Kämmereikasse sie das lausente Rechnungsjahr und die serneren Jahre unter Berücksichtigung der angegebenen Steigerungsläße einzutragen" seien. Auf die Klage der Stadtgemeinde wurde die Zwanzsetatisierung außer Krast gesetzt. Das D.-B.-G. verwarf zwar, unter Hinweis auf E.-D.-B. Bd. XXXXI S. 154 den Klagegrund, daß die Erhöhung der mit einer Beamtenstelle verbundenen Bezüge nur vor der Beschung der Stelle von der Ausschläßenhöhenen Bezüge nur vor der Beschung aber sus anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu dem Ergebnisse, daß die angesochtene Zwangsetatisierung unhaltbar sei. Die Entsch. enthielt solgende Rechtsgrundsäge.
- 2. Beschlüsse ber Beschlußbehörden über Besoldungserhöhungen für die Kommunalbeamten dürfen sich rüchwirkende Kraft nicht beilegen.
- 3. Bei jeder Zwangsetatisierung von Besoldungsbeträgen auf die Dauer müssen sowhl die für das lausende Rechnungsjahr als auch die demnächst für die solgenden Jahre zu übernehmenden Leistungen zisser-mäßig ausreichend bestimmt werden. Dazu genügt bei Dienstalters-zulagen eines bereits angestellten Beamten die bloße Bezeichnung periodisch eintretender Steigerungssäße nicht; es bedarf außerdem einer Feststellung des Besoldungsdienstalters des Stelleninhabers, aus der sich die Höhe der ihm jeweilig zu gewährenden Zusagen ergibt. Die vorliegende Andrhamben des Regierungspräsidenten enthält keine Festsetung des anzurechnenden Dienstalters und entbehrt daher der ersorderlichen Bestimmtheit. Dies ist um so wesentlicher, wenn, wie hier, das Dienstalter überhaupt streitig ist.

### V.

### Landgemeinden und Gutsbezirfe.

Literatur: Graf Sue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl., Berlin 1904. Fling-Raus, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Ersasse und Ingabren 1799—1902, Berlin 1903.

**Materialien:** Ges. v. 20. Mai 1902 (G.S. S. 143); Abg. Saus, Session 1902, Drucks. Nr. 140 und 161; stenogr. Berichte Bb. IV S. 5009, 5068. Herrenhaus, Session 1902, Drucks. Nr. 60 und 72; stenogr. Berichte S. 110.

### A. Aechtliche Stellung der Candgemeinden und Gutsbezirke. Kommunale Eigenschaft. Underung der Bezirksgrenzen. Auseinandersetungen.

### Nr. 1. Entich. v. 28. I. 02 Nr. I 167.

1. Die zur Regelung ber gutsherrlich-bauerlichen Auseinandersetzung berufenen Generalkommiffionen find zwar berechtigt und verpflichtet, bas

## Nr. 4. Entsch. Bb. XXXXIII S. 111 v. 22. V. 03 I A 4/03. Rommunasbeamtenges. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 11.

- Kommunalbeamtengel. v. 30. VII. 99 (G.-S. S. 141) § 11.

  1. Durch Beschluß des Bezirksausschusses gemäß § 11 des Kommunalbeamtengesets waren die von der Stadtgemeinde L. ihrem Stadtsekreicht Fr. gewährten Besoldungsbeträge anderweit sestgesets worden. Insolge Beschwerde der Stadt ermäßigte der Provinzialrat die Höhe der Julagen, ließ es aber im übrigen bei den Feststellungen des Bezirksausschusses bewenden. Als gleichwohl die städtischen Behörden sich weigerten, Mittel zur Zahlung der erhöhten Bezüge stüssig zu machen, ordnete der Regierungspräsiehen an, daß "die bezeichneten Beträge in den Etat der Kämmereikasse sie das lausente Rechnungsjahr und die serneren Jahre unter Berücksichtigung der angegebenen Steigerungsläße einzutragen" seien. Auf die Klage der Stadtgemeinde wurde die Zwanzsetatisierung außer Krast gesetzt. Das D.-B.-G. verwarf zwar, unter Hinweis auf E.-D.-B. Bd. XXXXI S. 154 den Klagegrund, daß die Erhöhung der mit einer Beamtenstelle verbundenen Bezüge nur vor der Beschung der Stelle von der Ausschläßenhöhenen Bezüge nur vor der Beschung aber sus anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu dem Ergebnisse, daß die angesochtene Zwangsetatisierung unhaltbar sei. Die Entsch. enthielt solgende Rechtsgrundsäge.
- 2. Beschlüsse ber Beschlußbehörden über Besoldungserhöhungen für die Kommunalbeamten dürfen sich rüchwirkende Kraft nicht beilegen.
- 3. Bei jeder Zwangsetatisierung von Besoldungsbeträgen auf die Dauer müssen sowhl die für das lausende Rechnungsjahr als auch die demnächst für die solgenden Jahre zu übernehmenden Leistungen zisser-mäßig ausreichend bestimmt werden. Dazu genügt bei Dienstalters-zulagen eines bereits angestellten Beamten die bloße Bezeichnung periodisch eintretender Steigerungssäße nicht; es bedarf außerdem einer Feststellung des Besoldungsdienstalters des Stelleninhabers, aus der sich die Höhe der ihm jeweilig zu gewährenden Zusagen ergibt. Die vorliegende Andrhamben des Regierungspräsidenten enthält keine Festseung des anzurechnenden Dienstalters und entbehrt daher der ersorderlichen Bestimmtheit. Dies ist um so wesentlicher, wenn, wie hier, das Dienstalter überhaupt streitig ist.

### V.

### Landgemeinden und Gutsbezirfe.

Literatur: Graf Sue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche, 16. Aufl., Berlin 1904. Fling-Raus, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, 8. Aufl., Berlin 1903/4. Mahraun, Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden; Sammlung zentralbehördlicher Ersasse und Ingabren 1799—1902, Berlin 1903.

**Materialien:** Ges. v. 20. Mai 1902 (G.S. S. 143); Abg. Saus, Session 1902, Drucks. Nr. 140 und 161; stenogr. Berichte Bb. IV S. 5009, 5068. Herrenhaus, Session 1902, Drucks. Nr. 60 und 72; stenogr. Berichte S. 110.

### A. Aechtliche Stellung der Candgemeinden und Gutsbezirke. Kommunale Eigenschaft. Underung der Bezirksgrenzen. Auseinandersetungen.

### Nr. 1. Entich. v. 28. I. 02 Nr. I 167.

1. Die zur Regelung ber gutsherrlich-bauerlichen Auseinandersetzung berufenen Generalkommiffionen find zwar berechtigt und verpflichtet, bas Interesse der bei der Auseinandersetzung beteiligten öffentlich-rechtlichen Korporationen wahrzunehmen und das Berhältnis der Teilnehmer an der Auseinandersehung zu öffentlich-rechtlichen Sozietäten und Rorporationen zu regeln (§§ 3, 4, 7 und 43 Mr. 4 ber Bb. v. 20. VII. 17). Durch teine gefet. liche Bestimmung sind bagegen bie Generaltommissionen ermächtigt, neue öffentlich-rechtliche Rorporationen, insbesonbere neue Bemeinden und Butsbegirte gu bilden. Ihre Tätigkeit beschränkt fich vielmehr auf die Regelung ber Beziehungen ber Teilnehmer an ber Auseinandersetung zu ben bestehenden Gemeinden und Guts. bezirken. In bieser Beziehung kann eine gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersettung bewirken, daß sich bie Grenzen bestehender Rommunalbezirke Was dem Gutsherrn als Entgelt für seinen herrschaftlichen Besit und seine Berechtigungen gegenüber ben bäuerlichen Besitzern überwiesen wurde, ging in ben Gutsbegirt über, fofern ber Regeß nicht abweichende Beftimmungen traf (val. E.D.-B. Bb. V S. 149 ff.), mährend die Landabfindung der bäuerlichen Wirte anstelle der bisher von ihnen genutten Grundstücke trat und den räumlichen Bezirk ber Dorfgemeinde bilbete, Die fich aus ben Besitzern ber bäuerlichen in bem Dorfe ober seiner Kelbmark belegenen Grundstude zusammensette (§ 18 Titel 7 Teil II A.-L.-R.).

- 2. Wenn daher der Borderrichter feststellt, daß die Besitzer der beiden von bem Borganger bes Klagers im zweiten Sahrzehnt bes vorigen Jahrhunderts erworbenen Sofe im Regulierungeprozeg unter ben bauerlichen Wirten aufgeführt find, benen der Rezeß die Kommunallasten auferlegt, so rechtfertigt sich baraus seine Schluffolgerung, daß diese Bofe rechtlich auch heute noch zum Bemeindebezirke gehören, sofern nicht eine Bezirksveränderung später eingetreten ist. Jedoch waren weder die Zuschreibung der beiden Bauerhofe auf bem Grundbuchblatte bes Ritterguts, noch die Gintragung ihrer Liegenichaften in das Grundsteuerkatafter bes Gutsbezirkes, noch auch ber Umftand, bag ein Biberspruch gegen bie Gintragung weber damals noch später erfolgte. geeignet, eine Anderung ihrer tommunalen Bugehörigkeit zu bewirken. Die Gintragung im Grundbuch und die Aufnahme in das Grundsteuerkataster sind nicht die Formen und Akte, in denen sich die Beränderung ber Brengen von Landgemeinden und Gutsbezirken vollzieht, fie haben nicht einmal ben Wert einer Beurfundung der bestehenden tommunglen Augehörigfeit. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Aufnahme in das Grundsteuerkatafter seiner Zeit ohne Widerspruch bewirft und seitdem nicht angefochten ift. tonnte höchstens entnommen werben, daß die beiden Bauerhofe tatsächlich als Bestandteile des Gutsbezirts behandelt worden seien, und dies allein wurde ihre rechtliche Bereinigung mit bem Gutsbezirke weber nach dem jest geltenden, noch nach dem älteren Rechte zur Folge gehabt haben. Hierzu ware vielmehr ein staatshoheitlicher Aft erforderlich gewesen, zu bessen Vornahme vor Erlaß des Bef., betr. die Landgemeindeversaffungen in den öftlichen Provingen v. 14. IV. 56 bie Regierungen, fpater bie Dberprafibenten, und feit Ginführung ber Kr.-Drbn. v. 13. XII. 72 die Greisausschüsse regelmäßig zuständig waren.
- 3. Eine gütliche Bereinbarung über das Ausscheiben ber beiben Bauerhöfe aus dem Gemeindeverbande zwischen den Beteiligten konnte öffent-lich-rechtliche Wirkungen erst durch das hinzutreten der Bestätigung durch die zuständige Behörde erlangen. Zu deren Erteilung war zwar auch die Generalkommission, aber nur im Rahmen eines von ihr geleiteten Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungsversfahrens befugt.

### Nr. 2. Entsch. v. 6. VI. 02 Nr. I 924 (Pr.-B.-Bl. Bb. XXIV S. 568).

1. Das Gut M.- S. war ursprünglich Eigentum des Stifts "Unserer lieben Frauen zu Breslau auf bem Sande" gewesen und in ber Mitte bes siebenzehnten Sahrhunderts, wenn nicht ichon fruber, von diefem Stifte zu Erbzinsrecht veräußert worden, wobei dem Stifte mit dem Obereigentum die Gutsberrlichkeit Als infolge des Ed. v. 30. X. 10, betr. die Einziehung der geiftlichen Stifte und Rlöfter, ber Breugische Fistus Rechtsnachfolger bes bezeichneten Stiftes geworben mar, murbe er auch als Eigentumer bes Gutes M.-B. im hypothekenbuche bieses Dominiums im April 1813 eingetragen, mahrend ein anderes Spothekenblatt, das im März 1752 für das zu Erbzinsrecht verliehene, "Freigut" genannte Grundstud angelegt worden mar, deffen Besithverhaltniffe nachwies. Die Besitzerin des Freiguts löfte durch einen mit dem Fistus am 20. VII. 13 geschlossenen Reluitionsvertrag bie auf dem Freigute laftenden Natural- und Geldzinsen an das Dominium gegen Kapitalzahlung ab, so baß nur noch eine Berpflichtung zur Zahlung eines laudemium bei Besitzveränderungen bestehen blieb. Durch Kausvertrag v. 21. VII. 13 erwarb dann dieselbe Beliterin vom Fistus "bas freie Dominial- und Rittergut M.-S." berart, daß bem Kiskus die Gerichtsbarkeit, das Patronat und das Lehrerberufungsrecht vorbehalten blieben, die Erwerberin aber hinfichtlich der ständischen und im Bertrage nicht ausdrücklich anders bestimmten übrigen Berhältnisse "in die Rategorie abliger Butsbefiger" trat. Bemerkt murbe in bem Raufvertrage, daß zu M.B. weder ein Dominialvorwerk noch Dominialader, Wiesen ober Forstgrundstude gehörten, sondern daß nur Rechte und Genugbarteiten, nämlich Die Jagd auf ber bortigen Feldflur und die Fischereigerechtigkeit "sowie die Binsen von den im Orte befindlichen 12 Freigartnerstellen", Gegenstand bes Berkaufs seien.

Das D.-B.-G. entschied, daß das "Freigut" ein selbständiger Gutsbezirk sei.

2. Eine Stellungnahme der Generalkommission dem Ablösungsrezesse (vom Jahre 1826) gegenüber wäre allerdings grundsählich ohne Belang. Allerdings hatten die Generalkommissionen die Besugnis, die Grenzen der besteiligten Kommunalbezirke bei einer Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Berhältnisse oder sonstigen Auseinandersetung festzusehen und hierbei auch die disherigen Grenzzüge abzuändern (vol. E.D.B. Bd. VII S. 193, Bd. VIII S. 113). Sie waren aber weder besugt, neue Gutsbezirke oder Gemeindebezirke zu schaffen, noch dei Gelegenheit einer Auseinandersetung eine Entscheidung über eine streitige Gemeindezung ehrigkeit zu tressen. Die Generalkommission zu Breslau hätte daher weder das Freigut M.-S. zu einem selbständigen Gutsbezirk erheben können, wenn es einem solchen nicht bereits angehörte, noch eine Entscheidung dahin tressen, daß es ein solcher war.

Die Generalkommission hat aber im vorliegenden Falle gar nicht beabsichtigt, an der kommunalen Eigenschaft des "Freiguts" etwas zu ändern.

3. Die Haupt-Sätularisationskommission zu Breslau hat bei Abschluß bes Kausvertrages im Jahre 1813 nicht ein zu einem Gemeindebezirke gehöriges Grundstück von diesem abtrennen und es zu einem Rittergute umwandeln, sondern lediglich einen Wechsel in der Person des Gutsherrn über ein bestehendes herrschaftliches Gut (Dominium) herbeisühren wollen. Bereinigte sich in der Hand der Besitzerin des nutbaren Eigentums an dem Freigut insolge des Kausvertrages dieses Eigentum mit dem Obereigentum und dem in ihm enthaltenen herrschaftlichen Rechte, so wurde dadurch die Käuserin Gutsherr über ihr Freigut.

Dieses wurde, wenn es sich außerhalb eines Gemeindebezirks besand, wieder zu einem herrschaftlichen Besitze seines nunmehr vollen Eigentümers, wie es ein solcher Besitz vor der unter Borbehalt der Grundherrlichkeit und Gutsherrschaft geschehenen Berleihung zu Erbzinsrecht ehemals gewesen war. Die Generalkommission und die Spoothekenbehörde dursten dann auch ohne weiteres das ehemalige Freigut als ein Rittergut und seinen Besitzer als Gutsherrn ansehen. Ob die erwähnten Boraussehungen tatsächlich vorgelegen haben, wird in folgendem erörtert werden.

- 4. Das Berhältnis ber Gutsherren zu ben Untertanen und ber Begenfat bes herrichaftlichen zu bem bauerlichen Grundbesite bilbet Die Grundlage, auf ber die Gutsbezirte in tommunaler Binficht entstanden find. Burden Teile bes gutsherrlichen Gebiets von den Grundheren verkauft ober nach Erbzinsrecht, zu Erbpacht ober in ben sonstigen Formen des bäuerlichen Besitrechts ausgetan, so konnte hierdurch ihre tommunale Stellung eine Anderung erfahren. Eine solche trat bann ein, wenn aus ihnen eine bäuerliche Gemeinde geschaffen wurde ober wenn fie ber Feldmark einer bereits bestehenden bäuerlichen Gemeinde zugelegt wurden. ober wenn aus ihnen neue felbständige Guter entstanden, mit beren Besitze berrichaftliche Rechte verknüpft waren. Lag keiner dieser Fälle vor, so verblieben Die veräußerten Grundstude in tommunaler Sinficht Bestandteile Des Berrichaftsgebietes, bem fic bisher angehört hatten. Dasfelbe gilt auch, wenn vom Staatsfistus, Stadtgemeinden oder Stiftern gange herrichaftliche Buter unter Borbehalt der gutsherrlichen Rechte veräußert ober zu einer der bäuerlichen Besithformen ausgetan wurden. Der Erwerber verblieb bann mit feinem Grundbesitze kommunalrechtlich in bemselben Bezirke, ben bas Gut bisher gebildet hatte, in dem gutsherrlichen Territorium, das die spätere Gesetzgebung als Gutsbezirk bezeichnet (val. E.-D.-B. Bb. X S. 89 ff.). Ram ein ohne Mitübertragung ber Gutsherrschaft veräußertes herrschaftliches Gut nach ber Beräußerung durch Berschlagung in die Bande mehrerer Erwerber, so konnte fich aus ihm ebenfalls eine Landgemeinde bilben. Geschah dies nicht, so blieben die Trennstücksbesiger ohne Rücksicht auf ihre Anzahl Anwohner auf gutsherrlichem Grund und Boden außerhalb eines Gemeindebegirkes. Ebenso verhielt es sich, wenn von dem bäuerlichen Erwerber eines Gutes, der herrschaftliche Rechte darüber nicht besaß, Unsiedler ober Gärtner auf seinem Grundstud angeset murden; auch dadurch entstand nicht ohne weiteres ein neuer Gutsbezirk oder eine Landgemeinde; vielmehr traten die Ansiedler unter die Gutsherrlichfeit bes alten Gutsherrn, mahrend ihre Grundftude Bestandteile bes alten Gutsbezirks verblieben (vgl. E.D.-B. Bd. XVI S. 231). Unerheblich mar es für Dieje Rechtsverhältniffe, ob der Gutsherr in seinem herrschaftlichen Gebiete für fich Grundbesit gurudbehalten hatte, oder ob ihm dort nur noch öffentliche Rechte und Bflichten und Ansprüche auf Binfen, Renten ober andere Leiftungen zustanden.
- 5. Aus der Geschichte des Freiguts M.-H., die eingehend erörtert wird, ergibt sich nicht, daß das Freigut jem als einer Landgemeinde M.-H. angehört hat. Nach Einführung des L.-R. setzte die Entstehung einer Landgemeinde eine landesherrliche Andronung voraus, während ländliche Ortschaften, die bereits vorher ein Gemeindeleben geführt hatten, als Landgemeinden durch §§ 18 und 19 Tit. 7 T. II M.-L.-R. anerkannt worden sind. Aus letzteren Borschriften kann aber keineswegs gesolgert werden, daß jeder bäuerliche Grundbesitz unter allen Umständen den Bezirk einer Landgemeinde darstelle oder zu einem solchen gehören müsse. Bielmehr bedarf es für das vorlandrechtliche Bestehen einer Landgemeinde entweder des Nachweises, daß eine

bäuerliche Reldmark mit bäuerlichen Befikern - die regelmäkige Grundlage einer Landgemeinde — beftanden habe, oder, beim Fehlen biefer Grundlage, bes Nachweises, daß die Bewohner ber Ortschaft tatfachlich als Bemeinde organisiert gewesen find und ein Gemeindeleben geführt haben. Im vorliegenden Falle fann von dem Borhandensein ber regelmäßigen Grund= lage einer Landgemeinde zur Zeit der Ginführung bes A.-Q.-R. teine Rebe fein. Damale bestand in M.-D. feine Genoffenschaft bauerlich er Besiter, Die eine gemeinschaftliche Relbmart befagen, sondern nur ein einziges bäuerliches Grundstud, das Freigut, auf dem ober neben dem sich eine Anzahl Gartnerfamilien niedergelaffen hatte. Diefe befagen feinen Ader, fondern nur ihre Hausgrundstücke mit den dazu gehörigen Gärten und die Hutungsbefugnis für Kühe, Schweine und Gänse auf dem Acer des Freiguts. Eine Mehrzahl spannfähiger bauerlicher Nahrungen gab es in M.-S. nicht. Dafür, daß die Bewohner ber Ortschaft, obwohl sie keine Bauern waren, doch als Landgemeinde organisiert gewesen seien, fehlt bisher jeder Anhalt. Sollte aber eine folche Organisation unter ben zwölf Besitern ber Gartnerstellen bestanden haben und Diese nicht lediglich Unwohner auf herrschaftlichem Grunde gewesen sein, so murbe es boch immer bes Nachweises bedürfen, bag auch ber Befiger bes von den Gärtnerstellen an Größe und Bedeutung gang verschiedenen Freiguts jener organisierten Genossenschaft vor bem Jahre 1813 angehört hat. Die Wahrscheinlichkeit spricht gegen eine solche Annahme und vielmehr dafür, daß die Freigärtner und Dreichgartner von bem Besitzer bes Freiguts auf bessen Grund und Boden, wenn auch unter Mitwirfung bes Gutsherrn, im wirtschaftlichen Interesse des Freiguts angesetzt worden sind, worauf auch der Umstand hinbeutet, daß fie auf diefem eine Sutungsberechtigung nach ihren Raufbriefen ausüben durften, und daß ebenso die Dienste der Gartner hauptsächlich auf dem Freigute zu leisten waren, mahrend die Geld- und Naturalzinsen an bas Sandftift entrichtet werden mußten. Stand aber ber Besither bes Freiguts im Jahre 1813 außerhalb eines Gemeindeverbandes und unmittelbar unter der Butsherrichaft des Staatsfistus, und bilbete fein Grundbefit, fei es neben einem Gemeindebezirke M .- S., fei es zusammen mit ben Gartnerstellen, ein felbständiges Dominialgebiet, fo hatte sein Ermerb der Gutsherricaft in diesem Dominialgebiet gur notwendigen Folge, daß das Freigut, das damit der Sit ber Gutsherrichaft wurde, Rittergutseigenschaft erlangte.

Es ist auch nicht zu bezweiseln, daß dies die Wirtung des Kausvertrages vom Jahre 1813 gewesen ist. Das Dominium M.-H., von dem das dortige Freigut abveräußert worden war, stellte in der Hand des Sandstifts, und ebenso später in der des Fiskus, ein selbständiges herrschaftliches Gebiet dar. Als ein solches ging es auch im Jahre 1813 auf die Rechtsvorgängerin der Kläger über, obwohl der Fiskus mit Rücksicht auf die Kab.-Ordn. v. 9. I. und 20. II. 12 die Gerichtsbarkeit, das Patronat und das Lehrerberusungsrecht sich vorbehielt. Denn diese Rechte waren zwar häusige, aber nicht wesentliche Bestandteile der Gutsherrschaft, die auch ohne sie vorhanden sein konnte (vgl. E.-D.-B. Bd. I S. 110, Bd. VIII S. 84, Bd. X S. 90). Durch die Bestimmung des Kausvertrags, daß der Erwerber in die Kategorie der Rittergutsbesiger treten solle, wurde ihm die Gutsherrlichkeit über das ganze Gebiet des ehemals herrschaftlichen Besitzes in M.-H., einschließlich der Grundstücke der zwölf Stellenbesiger, mochten diese eine Landgemeinde bilden oder nicht, übertragen. Der dort außerhalb eines Gemeindebezirks belegene Grund und Boden, das bisherige Freigut, wurde hierdurch ein Rittergut des Erwerbers, der Gutsherrlichkeit, während es ohne